J.publ.g.
1068
e

J. publ. g. 1068 e

<36635901650019 S

<36635901650019

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Güldene Bulle
Kayser Carls IV.
als des
Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetz;
in welchem nicht allein eine Nachricht,
wie es
bey der Wahl eines Römischen Kaysers
gehalten werden soll und muß,
sondern auch viele andere
das H. Röm. Reich angehende Verordnungen
zu befinden.

Zum richtigen Verständniß
des jetzigen Wahl-Geschäftes
und derer dabey vorfallenden wichtigen Streitigkeiten,
Allen Curiosis zu Nutz in reiner Teutscher Sprache ans Licht
gestellet, und hin und wieder mit kurtzen, aber nützlichen
Anmerckungen erläutert;
auch diesem allen eine Vorrede beygefüget
von
C. H.

Franckfurt und Leipzig 1741.

07/07/487

Vorbericht.

§. 1.

DAs Reichs-Grund-Gesetz, welches von dem Kayser Carl dem vierten im Jahr 1356 zu Nürnberg und Metz, mit Genehmhaltung der Stände, abgefasset worden, und eine Verordnung von der Wahl eines Römischen Kaysers und den Vorrechten der Churfürsten in sich hält, wird von dem anhangenden güldenen Siegel die güldene Bulle genennet.

Beschreibung der güldenen Bulle.

§. 2. Das teutsche Reich befande sich zu den Zeiten Kayser Carls des vierten in ziemlich verworrenen Umständen, da es besonders bey der Wahl eines Römischen Königes ein hauffen Streitigkeiten setzte; Bayern gab vor, daß ihm die Chur unrechtmäßiger Weise wäre entrissen, und Pfaltz zugeschantzet worden; die schlechtern Fürsten prätendirten eben so wohl als die Chur-Fürsten bey der Wahl eines Kaysers zu concurriren, und was dergleichen Streitigkeiten mehr waren. Diesen allen ward in der güldenen Bulle auf einmahl abgeholffen, und selbige glücklich beygeleget.

Warum die güldene Bulle verfertiget worden.

§. 3. Im Januario des 1356. Jahres hielte der Kayser zu Nürnberg in dem Hause zum güldenen Schild einen Reichs-Tag. Es war aber derselbe nicht allzu zahlreich, indem kaum zwantzig Stände zugegen, mithin haben sie in dem mittelmäßigen Zimmer, welches noch bis auf den heutigen Tag gezeiget wird, Platz genug gehabt, ob es gleich nur sechs Schritt breit, und neun und zwantzig Schritte lang ist. Man siehet auch noch in selbigem einen Altar, auf welchem der Kayser vor jeder Seßion hat Messe lesen lassen. Das Exemplar aber der güldenen Bulle, das auf solchem Altar verwahret wird, ist eben nicht allzu alt.

Die güldene Bulle wird auf dem Reichstag zu Nürnberg bis auf das 23. Capitel zum Stande gebracht.

Zu Metz kommt die güldene Bulle völlig zum Schluß.

§. 4. Auf dem vorgedachten Reichs-Tag ward die güldene Bulle nicht weiter, als bis auf das 23. Capitel zum Stande gebracht. Es ward aber beschlossen, zu Ende des Jahres zu Metz in Lothringen wiederum zusammen zu kommen, 1) welches dann auch geschehen, und ward die güldene Bulle am Christ-Fest glücklich zum Schluß gebracht.

Ob Bartolus mit an der güldenen Bulle gearbeitet.

§. 5. Man zerstreitet sich: ob der Italiänische Rechts-Lehrer *Bartolus* mit an der güldenen Bulle gearbeitet? So viel ist gewiß, daß ein Lehrer des Römischen Rechtes zugleich mit die Feder geführet. Man sehe zum Exempel nur das 24. Capitel an, und halte es gegen l. 5. C. ad Leg. Jul. Maj. Man lese nur die Capitel, wo von denen Vorrechten derer Churfürsten geredet wird, da stehet allezeit, daß sie dieses oder jenes Recht aus einem Privilegio u. d. bekommen; der gute JCtus konte nicht begreiffen, wie die Fürsten zu solchen wichtigen Rechten gekommen, da doch diese 2. Feud. 56. mit dürren Worten unter die Regalia des Kaysers gezehlet würden. Anderer Dinge anjetzo zu geschweigen, die aber ein fleißiger Leser hin und wieder antreffen wird. Ob nun Bartolus der Römische Jurist gewesen, wollen wir nicht widerstreiten; wenigstens ist solches sehr glaublich, der Kayser hat ihn aus Italien verschrieben, und vor andern besonders werth gehalten. Es thut gar nichts zur Sache, daß er ein Jahr vor der würcklichen Publication gestorben, indem er ja dieses Gesetz noch vor seinem Tode kan verfertiget haben, da es dem Kayser noch nicht rathsam geschienen, die würckliche Genehmhaltung derer Stände zu fordern.

Die güldene Bulle ist in Lateinischer Sprache verfertiget worden.

§. 6. Dieses Reichs-Grund-Gesetz ist anfänglich und ursprünglich in der Lateinischen Sprache verfertiget und abgefasset, nicht lange darnach aber auch in die Teutsche Sprache übersetzet worden, wie dieses besonders Schilterus 2) und Hertius 3) schon längstens weiter ausgeführet haben. Wir treffen auch noch heut zu Tage solche alte Ubersetzungen an, die wohl, so wir die Schreib-Art etwas genauer betrachten, auf die Zeiten des Kaysers Carls des vierten reichen werden. Thulemarius hat uns zwey rare Ubersetzungen mitgetheilet, Schilteri Ubersetzung ist auch nicht zu verachten; So findet sich ausserdem noch eine zu Mayntz, eine zu Franckfurth, und eine zu Leipzig in der Raths-Bibliothec in MSto; wiewohl ich nicht in Abrede seyn will, daß diese Ubersetzungen an verschiedenen Orten nicht zum besten gerathen; weßhalben auch einige Rechts-Lehrer

1) v. A. B. Cap. XII. §. 2.

2) *Schilterus* in præfat. ad Jus Aleman.

3) *Hertius* de fide Diplom. Sect. I. §. 2. p. 592.

Lehrer hin und wieder die alten verbessert und zu rechte geholffen. Ich halte des Hrn. Cantzlers der Hällischen Friedrichs-Universität Joh. Peter von Ludwig teutsche Ubersetzung bis jetzo noch vor die richtigste und beste. Er ist mit den besten Subsidiis versehen, und hat folglich was gutes zum Stande bringen können.

§. 7. Es wird nicht unnützlich seyn, wann wir bey dieser Gelegenheit die teutschen *Editiones* der güldenen Bulle nahmhafft machen: Teutsche Editiones der güldenen Bulle.

Versio germanica Aureæ Bullæ Caroli IV. Rom. Imp. Norimb. & Metis Anno 1356. latino idiomate confectæ ex vetusto Exemplari, 4) quod in curia Francofurtana custoditur, accurate fideliterque descripta & edita ab Henr. Gunth. Thulemario Franc. a. 1697.

Aureæ Bullæ Caroli IV. Rom. Imp. Anno 1356. lingua latina Norimbergæ & Metis compositæ Versio germanica, quam ex MSto. Augustissimæ Bibliothecæ Cæsareæ Vindebonensis diligenter olim descriptam nunc edit. Henr. Gunth. Thulemarius Anno 1697. fol. 5)

Güldene Bulle Venetiis Jussu atque mandato Friderici III. Imperatoris per Johannem Jenson 6)

Güldene Bulle Kayser Carl des vierten ex Cod. MSto. edidit Schilter. 7)

Die güldene Bulle teutsch in fol. absque loco & anno litteris Gothicis.

Die güldene Bulle und Künigklich Reformation in Fol. mit Fig. in Holtzschnitten, gedruckt zu Straßburg Johannes Prüssen, anno domini MCCCCLXXXV.

Diß ist die güldin Bull Kayser Karls des vierden, und die Reformation Kayser Fridrichs des dritten in Künglichen Wirden zu Franckfurt gemacht. Gedruckt und volendet zu Ulm durch Lienhart Hollen am Montag vor unser Frauen Geburt im vier und achtzigsten Jahre in fol.

Aus Bevelch Kaiserlicher Majestat, Statthalters und Regiments im H. Rich, und mit Kaiserlicher Freyheit ist gedruckt diß Buech: so inhelt alle und jede des Richs Ordnung, sampt der gülden Bull und Ab-

4) Dieses Franckfurtische Exemplar soll seyn um das Jahr Christi 1371. übersetzet worden.

5) Das teutsche MStum der güldenen Bulle zu Wien ist ungemein schöne. Der Kayser Wenceslaus hat solches abschreiben, und in die grossen Anfangs-Buchstaben saubere Gemählde mahlen lassen.

6) *Goldast.* in ration. p. 96. hält diese Edition vor die erste teutsche Ubersetzung.

7) *Schilter.* Institut. Jur. Publ. Tom. II. Tit. 19. p. 272.

Abschyden, darmit die meniglich bekündigt und gemain werden mögen in fol.

Güldene Bulle Caroli IV. weilant Römischen Kayser Reformation, Statuten, Herrlichkeiten und Ordnungen aller Oberkeit des H. Röm. Reichs und teutscher Nation belangend. Kayser Friedrichs Reformation aller Stand gmeynem Nutz zu gut und Frieden. Im Jar MCCCC und zwei und vierzigsten auffgericht, zu Franckfurt am Mayn bei Christian Egenolph. Im Heumon. des MDXXXI. Jahrs in 4.

Güldene Bulle Kayser Caroli IV. Im Jahr 1356. zu Nürnberg aufgericht, jetzo nach dem Lateinischen Exemplar mit Fleiß ersehen und corrigirt. Franckfurth am Mayn 1612. in 4.

Gülden Bulle Caroli IV. nach dem Lateinischen Text so viel müglich übersetzt. Franckf. 1614. in fol. 8)

Wie die Stadt Frankfurt zu dem Exemplar der g. B. gekommen.

§. 8. Bishero hat man geglaubet, es habe Carl der vierte deswegen vor die Stadt Franckfurt die güldene Bulle urkundlich ausfertigen lassen, weil der Wahl-Ort daselbsten sey, und sich diese Stadt in gar vielen Dingen nach der güldnen Bulle richten müssen. Allein der vorgedachte Herr Cantzler von Ludwig 9) hat uns aus einer geschriebenen Nachricht ein gantz anders gewiesen. Nemlich es hätte die Stadt Franckfurt ihre Privilegia bey dem Kayser Carolo IV. eintzeler Weise bestätigen lassen. Weil sie nun geglaubet, daß unter solche auch dasjenige gehöre, so in der A. B. der Stadt Franckfurt als ein Vorrecht ausgesetzet, habe die Stadt von Carolo IV. auch eine Urkund der A. B. gesuchet, und auf ihre Kosten erhalten. Und dieses sey die Ursache, warum die Franckfurther A. B. auf dem Rand der Decke mit num. VI. bezeichnet, weil zugleich andere Privilegia Cæsarea vom Kayser Carolo IV. mit geschicket, und durch Zeichnung von einander unterschieden worden. Dahero auch als der Stadt-Rath zu Franckfurt auf hefftiges Anhalten der Bürgerschafft die Abschrifft der Stadt Privilegien verlanget, und solche zu dem Ende 1614. in fol. gedruckt worden, sich die A. B. gleichsfalls darunter befindet.

Wann die Schnur zerreißt, so muß eine neue mit

§. 9. Von welcher letzten Zeit an man erst Anspruch von den Fremden gehabt, welche die A. B. an dem Ort sehen wollen. Dahero man Anstalt gemacht, daß solche zur Hand geleget worden, um selbige den Fremden zu zeigen. Weil nun der Anlauf von vielen Fremden so groß, und

8) Christian Gottfried Hoffmanns Einleitung in das Jus Publicum p. 124. seqq.

9) Ludwig Erläuterung der güldenen Bulle in der Vorrede p. 43.

und diese Urkund so offt vorgewiesen und durchblättert worden, so ist endlich die durchgezogene Schnur mürbe worden, und entzwey gegangen. Damit aber niemand deswegen an der Urkund der A. B. daß solche ächt sey, und von Carolo IV. herrühre, zweiffeln möchte, so hat der Stadt-Rath den Schluß ergriffen, daß man von Chur-Mayntz zwey Räthe erbeten, welche in Beyseyn eines Notarii und verschiedener Raths-Deputirten alles in Augenschein nehmen und zusehen sollen, wie eine schwartzgelbe seidene Schnur wieder durch die Pergament-Blätter der A. B. gezogen, die A. B. mit rothen Wachs angefüllet, die Schnur in selbiges eingedrucket, und die zwey Gold-Blätter wieder zusammen gemachet worden. Man hat auch ein Kästgen darzu machen, und solches mit Perlen-Mutter und Schildkröthen überziehen, auch mit gelben Taffend füttern lassen. 10) besondern Ceremonien durchzogen werden.

§. 10. Ausser dem befindet sich noch heut zu Tage ein Original der güldenen Bulle zu Heydelberg, und eins zu Mayntz. Wie weit sich aber das letzte von dem Franckfurtischen Exemplar unterscheidet, und in welchen Umständen sich beyde befinden, wollen wir jetzo aus des mehrgedachten Herrn Cantzlers von Ludwig Commentario entlehnen. Er ist testis ocularis, mithin ist ihm hierinnen vor andern am meisten zu trauen. Anfangs ist die Mayntzer A. B. in schwartzen Atlas, die Franckfurther aber in schlechtes Pergament eingebunden. Zweiffels ohne, weil jene in das Reichs-Archiv als ein Original vom Kayser und Reich zur Ehre, Wohlstand und Gebrauch geleget worden. Die Mayntzer bestehet aus 30, die Franckfurther aber aus 44 Pergament-Blättern, dann in der letzten das Pergament viele Löcher hat, die zusammen geflicket, dahingegen in der erstern alles gantz, und die Ursache davon diese ist, weil solche mit sonderbahren Fleiß, sauber und nett verfertiget und verwahret werden sollen. Wie dann ferner oben und unten die Mayntzer mit blauer Seiden zusammen gehefftet, dafür sich in der Franckfurther nur lederne Riemen befinden. In der Mayntzischen ist überdeme alles mit schwartzer Dinten geschrieben, in der Franckfurther aber sind die ersten Buchstaben roth gemachet. In der Mayntzer ist alles mit gleichen Buchstaben, in der Franckfurther aber die ersten Zeilen gröber und grösser als in den folgenden. In der Mayntzer ist alles rein, in der Franckfurther aber zu Ende ausgekratzet. In der Mayntzer sind mehr Abbreviaturen und verzogene Wörter als in der Franckfurther. In der Mayntzer stehen die Verse vornen an einem besondern Blat. Wie die Francfurter und Mayntzer güldene Bulle heut zu Tage beschaffen.

Omni-

10) Ludwig l. c.

Omnipotens Eterne Deus, ſpes unica mundi:
Qui celi fabricatos ades, qui conditor orbis:
Tu populi memor eſto tui, ſis mitis ab alto!
Proſpice, ne greſſum faciat, ubi regnat erinis,
Imperat allecto Leges dictante megera.
Sed potius virtute tui, quem diligis, hujus
Cæſaris inſignis Karoli Deus alme miniſtra,
Ut valeat ductore pio pro Jamena Spireta
Florentum ſemper nemorum ſedesque beatas
Ad latices intrare pios, ubi ſemina vitæ
Divinis animantur aquis & fonte ſuperno
Letificata ſeges ſpinis mundator ademptor,
Ut meſſis queat eſſe Dei mercesque future
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

In der Franckfurther aber ſind ſelbige nur aufgepappet.

Beſchreibung des Heydelbergiſchen Exemplars der G. B.

§. 11. Was die Heydelbergiſche Güldene Bulle anbetrifft, ſo beſtehet ſelbige aus 24 Pergament-Blättern; in klein folio, wie die zwey übrigen. Die Schnur iſt durchgehends gelb und gantz unverſehret, ſo daß auch die güldene Bulle noch bis jetzo daran hänget. Das Pergament, darauf die güldene Bulle geſchrieben, iſt nicht das beſte, ſondern an dem Rande in vielen Blättern nicht gantz, jedoch nicht geflicket, auch in der Mitten nicht durchlöchert. Die vorige Churfürſten ſind, wie es ſcheinet, mehr als andere beſorget geweſen, dieſe Urkund unbeſchädigt zu erhalten. Dann ſelbige nicht allein in Pergament eingebunden; ſondern auch ein Futteral von ſtarckem Kalbfell darüber gemachet, in welche ſolches Original geſtecket und aufbehalten wird. Welches alles um ſo viel deſto höher zu achten, je mehr Zufälle dieſes Original vor allen andern erlitten hat. Im dreyßigjährigen Kriege ſoll ſelbige mit dem andern Bücher-Brete nach Rom kommen, und erſt lang hernach an Chur-Pfaltz wieder ausgeliefert worden ſeyn. 11)

Beſchreibung des Siegels der G. B.

§. 12. Das güldene Siegel, von welchem dieſes Reichs-Grund-Geſetz, die güldene Bulle, benennet worden, ſtellet auf der einen Seiten den Kayſer auf ſeinem Throne vor, die Kayſerliche Crone auf dem Haupt, in der rechten Hand den Reichs-Scepter, in der andern aber den Reichs-Apfel haltend. Neben dem Kayſer ſtehen zwey Schilder, das rechter Hand zeiget einen Adler, und das lincker Hand einen gecrönten Löwen, mit zwey Schwäntzen; inwendig herum ſtehen folgende Worte:

KAROLVS

11) Ludwig l. c.

KAROLVS QVARTVS DIVINA FAVENTE CLEMENTIA ROMANORVM IMPERATOR SEMPER AVGVSTVS ET REX BOHEMIÆ.

Auf der andern Seite des Siegels stehet ein Schloß mit zweyen Thürmen, und in der Mitten ein Thor, in welchem die Worte

AVR-EAR-OMA.

d.i. Aurea Roma, in der Runde herum lieset man nachstehende Beyschrifft:

ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI. 12)

§. 13. Weil nun bey gegenwärtigem unruhigen Interregno sich so gar oft, nicht allein bey dem Wahl-Geschäffte zu Franckfurt, sondern auch bey der wichtigen Streitigkeit wegen der Böhmischen Chur-Stimme, wie auch bey denen Vicariats-Regirungen, und in vielen andern vorfallenden wichtigen Umständen, auf dieses Reichs-Grund-Gesetz fast täglich bezogen und berufen wird; und dennoch dieses vornehmste Reichs-Gesetz nicht in allen Händen, oder wenigstens in meist kostbaren zum Theil raren Commentariis, mit einiger Mühe und Verdrießlichkeit muß nachgesuchet und nachgeschlagen werden; so hat man sich entschlossen, dieses Reichs-Grundgesetz, in unserer Teutschen Mutter-Sprache, zum besten der studirenden Jugend, ans Licht zu stellen. Man hat sich bey dieser neuen Herausgabe zuvörderst um die besten Teutschen Editiones und Exemplaria der güldenen Bulle bekümmert, solche mit dem lateinischen zusammen gehalten, die alte unangenehme Schreibart verbessert, und auf diese Weise eine richtige Ubersetzung in reiner Teutscher Sprache zum Stande gebracht; wobey wir aber besonders des mehrgedachten Herrn Cantzlers von Ludewig teutsche Ubersetzung zum Grund geleget. Damit auch der geneigte Leser wissen möge, wo, und in welchen Stücken man heut zu Tage von den ausdrücklichen Worten der güldenen Bulle abgegangen, so hat man unter dem Text kurtze, aber nützliche Anmerckungen beygefüget. Hiermit lebe wohl, geneigter Leser! bleibe ferner geneigt, und bediene dich dieser Arbeit zu deinem Besten.

Dab. e Musæo M. Maj. 1741.

12) Eines gleichen Siegels hat sich schon der Kayser Friederich II. bedienet, wie Matth. Parisiensis ad. A. 1229. p. 314. angemercket: Forma Aureæ Bullæ Imperatoris Friderici II. erat talis. Ex una parte imago regia, & scriptum in circuitu: *Fridericus D. G. Romanorum Imperat. Semper August.* Super dexterum humerum: *Rex Jerusalem.* Super sinistrum: *Rex Siciliæ.* Ex altera parte insculpitur quædam civitas, scilicet Roma, & scribitur in circuitu: *ROMA Caput mundi tenet orbis frena rotundi.* Erat bulla aliquantulum major bulla Papæ.

Inhalt.

Vorrede. Von den Ursachen der güldenen Bulle, den beygelegten Streitigkeiten der Fürsten des H. Röm. Reichs.
Das 1. Capitel. Was die Churfürsten für Geleit, und von wem sie es haben sollen.
Das 2. Capitel. Von der Weise einen Römischen König zu wehlen.
Das 3. Capitel. Von dem Vortritt der Ertzbischöffe Trier, Cölln, Maynß.
Das 4. Capitel. Von der Churfürsten ihrem Rang und Erb-Aemtern insgemein.
Das 5. Capitel. Von der Pfältzischen und Sächsischen Vicariat Gerechtigkeit.
Das 6. Capitel. Vorzug der Churfürsten vor andern Königen und Fürsten, dem Rang nach in des Kaysers Hoflager.
Das 7. Capitel. Von den Lehns-Folgen der Churfürsten.
Das 8. Capitel. Gerichts-Freyheit des Königes in Böhmen und dessen Unterthanen.
Das 9. Capitel. Von Gold, Silber und andern Ertzgebürgen, samt dem Saltzwesen: dem Jüden-Schutz: den Zöllen besondere Verordnungen.
Das 10. Capitel. Von dem Recht zu müntzen und Länder zu erhandeln im Teutschen Reiche.
Das 11. Capitel. Von der Gerichts-Freyheit der Churfürsten.
Das 12. Capitel. Von Zusammenkunft der Churfürsten.
Das 13. Capitel. Von Wiederruffung der Privilegien.
Das 14. Capitel. Von Lehen-Leuten, welche die Lehen verwircken.
Das 15. Capitel. Von Verstrickungen.
Das 16. Capitel. Von Pfal-Bürgern.
Das 17. Capitel. Vom eigenmächtigen Uberfallen.
Das 18. Capitel. Das Einladungs-Schreiben zum Wahl-Tag.
Das 19. Capitel. Vollmacht der Churfürstlichen Wahl-Gesandten.
Das 20. Capitel. Von den Chur-Landen.
Das 21. Capitel. Von dem Rang der geistlichen Churfürsten bey öffentlichen Aufzügen.
Das 22. Capitel. Von Rang-Ordnung der weltlichen Churfürsten bey Aufzügen und Tragung der Reichs- und Cron-Zeichen.
Das 23. Capitel. Von Haltung des Amtes der Ertzbischöfe vor dem Kayser.
Das 24. Capitel. Von dem Laster der beleidigten Majestät der Churfürsten.
Das 25. Capitel. Die Churlande unzertrennet zu halten.
Das 26. Capitel. Procession nach dem Kayserlichen Hof-Lager.
Das 27. Capitel. Von den Ertz-Aemtern der Churfürsten, bey öffentlicher Hofhaltung des Kaysers oder Römischen Königes.
Das 28. Capitel. Tisch-Ordnung auf dem Reichs-Tage.
Das 29. Capitel. Von den Amts-Gebühren in der Lehen-Cammer.
Das 30. Capitel. Vom Unterricht der Chur-Printzen in Sprachen.

* * *

Die

Die

Güldene Bulle Kayser Carls IV.

Vorrede.

Von den Ursachen der güldenen Bulle, den beygelegten Streitigkeiten der Fürsten des H. Röm. Reichs.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreysaltigkeit selig, Amen. Wir Carl der vierte von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Böhmen, zu ewigem Gedächtniß der Dinge. Ein jegliches Reich, das mit sich selbst uneins ist, wird wüste. §. 2. Dann seine Fürsten sind Diebs-Gesellen. §. 3. Darum hat der HErr einen Schwindel-Geist unter sie ausgegossen; daß sie tappen im Mittage wie im Dunckeln. Und hat ihren Leuchter weggestossen von seiner Stätte; daß sie blind und blinde Leiter seyn. Und die im Finstern wandeln, anstossen; und die blindes Hertzens sind, in Missethaten fallen, welche in Uneinigkeit vorgehen. §. 4. Sage an Hoffarth, wie woltest du in dem Lucifer geherrschet haben: wo du nicht Uneinigkeit zur Gehülfin gehabt hättest? sage an, Haß-Teufel, wie woltest du Adam aus dem Paradieß verjaget haben, wenn du ihn nicht vom Gehorsam abgeführet hättest? §. 5. Sage an, o Wollust! wie würdest du Trojam zerstöret haben, wenn du nicht die Helenam von ihrem Manne getrennet hättest? Sage an, o Zorn, wie woltest du den Römischen Staat verändert haben, wenn du nicht Pompejum und Julium durch Uneinigkeit zu Ergreiffung bluti-

ger Waffen und innerliche Kriege gebracht hättest? §. 6. Und du Neid hast das Christliche Kayserthum von GOtt, gleich der heiligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit, im Glauben, Hoffnung und Liebe, mit geistlichen Tugenden befestiget, dessen Grund auf dem Reich Christi sicher ruhet, den alten Gift gleich einer Schlangen auf die Zweige des Reichs und dessen innerste Glieder, in vollem Laster ausgeschüttet, damit du nach zerbrochenen Säulen den gantzen Bau über einander würfest, hast du unter den sieben Churfürsten des heiligen Reichs, durch die als durch die sieben Leuchter brennend in Einigkeit des siebenfachen Geistes, das heilige Kayserthum erleuchtet wird, vielfältige Zertrennung angerichtet. 1) §. 7. Wann wir nun, kraft tragenden Amtes, so wir aus Kayserlicher Würde führen, künftiger Gefahr aller Streitigkeiten unter denen Churfürsten selbsten, die wir in deren Anzahl als König in Böhmen erkannt werden, und also aus doppelten Ursachen, so wol des Kayserthums als der Chur wegen, die wir führen, entgegen zu treten verbunden sind, um Einigkeit unter denen Churfürsten zu unterhalten, Einträchtigkeit in der Wahl zu stiften, und vorbesagten abscheulichen Trennungen und daraus zu besorgenden vieler Gefahr den Zugang zu verschliessen; so haben wir auf öffentlichem Reichs-Tage zu Nürnberg, in Beysitzung aller Churfürsten, so wol geistlichen als weltlichen, auch anderer Fürsten, Graven, Freyherren, Herren, Edelleuten und Städten, einer zahlreichen Menge, auf dem Thron Kayserlicher Majestät, mit Kayserlichem Gewand, Scepter und Crone gezieret, nach vorhergegangener reifer Uberlegung, aus Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt 2) vorgebracht, geschlossen und kund gemachet. Im Jahr unsers HErrn 1356. der 9. Indiction am 9. Tage des Monats Januarii. Unserer Reiche im zehenden, des Kayserthums im ersten Jahre.

Das I. Capitel,
Was die Churfürsten für Geleit, und von wem sie es haben sollen.

§. 1.

Welcher Churfürst dem andern das Geleit ver-

Wir setzen und ordnen in gegenwärtigen Kayserlichen Edict zu ewigen Zeiten mit gutem Gewissen und vollkommenen Kayserlichen Gewalt, 2) daß wenn, und wie offt es sich in künfftigen Zeiten die

1) Es ist diese Vorrede ziemlich Theologisch eingerichtet, und verdienen besonders des Herrn Cantzlers von Ludwig Anmerckungen nachgelesen zu werden, welcher aber voraus setzet; quod proœmium non fit Lex.

2) Dieses ist Stilus Curiæ, und muß sich an diese Wörter niemand stossen.

die Nothdurfft oder Einfall ereignen wird, einen Römischen König zu wehlen, und selbigen in die Kayserliche Würde zu erhöhen. 3) Und demnach die Churfürsten zu solcher Wahl, dem alten löblichen Herkommen gemäß, sich auf den Weg begeben würden, jeder Churfürst, wenn und wie offt er darum ersucht worden, seine Mit-Churfürsten alle und jede, oder deren ihre Gesandte, welche sie auf den Wahl-Tag senden, durch seine Lande, Gebiethe und Städte, oder so er auch noch weiter solches zu thun vermag, begleiten solle; auch ihnen, ohne Arge-List, das Geleit nach der Stadt, in welcher die Wahl geschiehet, und auch also wieder von derselben zurücke leisten solle. Bey Strafe des Meineydes und Verlustes seiner Stimme, die er sonsten auf dasselbemal haben würde. 4) In welche Strafe wir diejenige oder denjenigen, der oder die sich in Leistung solches Geleites widerspenstig oder säumig erweisen würden, hiemit verfallen achten wollen.

saget, wird seiner Stimme auf dem Wahltag verlustig.

§. 2.

Auch setzen und gebieten wir denen andern Fürsten insgesamt, die von dem H. R. R. Lehn haben, wie solche auch beschaffen seyn mögen; 5) nichtweniger allen Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Edlen und Unedlen, Bürgern und Gemeinden in Schlössern, Städten und Oertern des H. Reichs insgesamt: daß, wenn diese Zeit kommet, daß nemlich die Wahl eines Römischen Königes, der in die Kayserliche Würde zu erhöhen, *) vorgehen solle, sie jede Churfürsten, der von einem oder andern dergleichen Geleit suchet, auch deren ihre Botschaffter, welche sie auf den Wahl-Tag senden, wie schon gemeldet, durch ihre Gebiete, und so weit sie nur können, ohne Gefährde, auf obbesagte Weise geleiten sollen. Dafern aber einige dieser unserer Verordnung entgegen zu treten sich unternehmen würden, diejenigen sollen deswegen in folgende Strafen verfallen: Und zwar alle Fürsten, Grafen, Freyherren, Edele, Ritter und Knechte, und alle, welche darwider handeln, sollen in die Strafe des Meineydes **) und Verwirckung aller Lehen, die sie vom H. R. R. oder sonsten von jemand geniessen, auch in den Verlust alles dessen, was sie inne haben,

Ein anderer Reichsstand aber wird in die Acht erkläret.

3) Vordem glaubte man, der Pabst erhöhe den, von denen Churfürsten erwehlten Römischen König, in die Kayserl. Würde. Da nun jetzo dieses Præjudicium wegfällt, so erwehlen die Churfürsten keinen König, sondern einen Römischen Kayser.

4) Die Strafe des Meineydes ist der Kirchen-Bann. Man wird aber sowol von dieser, als auch von der andern Strafe kein Exempel in der Historie antreffen.

5) Nemlich, es mögen geistliche oder weltliche Fürsten seyn. Die Fürstenthümer mögen Mann oder Weiber-Lehn seyn.

*) S. oben not. 3.

**) S. not. 4.

verfallen seyn. Auch sollen alle Bürger und Gemeinden, die demjenigen, was oben gedacht ist, entgegen etwas unternehmen würden, für Meineydige gehalten, und nichts destoweniger aller ihrer Rechte, Freyheiten, Privilegien und Gnaden, die sie vom H. R. empfangen, gäntzlich verlustigt, und mit Leib und Gut insgesamt in des Reichs Acht und Oberacht verfallen seyn, die wir hierdurch jetzt und alsdann aus allen Rechten setzen. Welchemnach dieselben alle und jede aus eigener Gewalt, ohne Gerichte oder Vollmacht irgend von einer Obrigkeit zu haben, frey anfallen mögen, ohne solchen Anfalles wegen von dem Reich oder sonsten jemand sich etwas zu besorgen. In besonderer Erwegung, weil selbige, daß sie wider das gemeine Wesen, Stand und Würde des Reiches, auch ihrer Ehre und eigenen Besten entgegen, durch Ubertretung dieser heilsamen Verordnung, 6) als Rebellen, Ungehorsame und Meineydige, Pflicht vergessen, und untreulich handeln, überzeuget sind.

§. 3.

Desgleichen auch diejenigen, die den Churfürsten oder ihrem Gefolge die Lebensmittel erhöhen,

Uber dieses wollen und gebieten wir, daß in allen Städten die Bürger und Gemeinden erwehnten Churfürsten und deren jedem, der es verlanget, wie auch ihren Botschafftern, Futter und Mahl nach dem gemeinen Preiß, und was Land-üblich ist, zu ihrer oder ihrer Gesandten und ihrer Leute Nothdurfft erfordert wird, wann selbige nach vorbesagter Wahlstadt reisen, oder von dannen wieder kommeu, zu reichen und reichen zu lassen, verbunden seyn sollen. Ohne selbige auf einige Weise zu verfälschen. Widrigenfalls wir die Verbrecher in diejenige Strafen verfallen achten wollen, die wir kurtz vorhero wider die Bürger und Gemeinden kund gemachet haben. 7)

§. 4.

oder ihnen einigen Schaden zufügen.

Ferner würde jemand von Fürsten, 8) Grafen, Freyherren, Rittern und Lehns-Leuten, Adelichen oder Unadelichen, Bürgern oder Gemein-

6) Hiermit wird gar nicht auf die Kayser-Wahl, sondern auf das Churfürstliche Geleit gezielet. Nachdem aber jetzo Wege und Strassen in Teutschland sicher zu reisen, so pfleget man sich dieses Geleits nur zum Staat zu bedienen.

7) Es ist dieses sehr hart; Ludwig ad A. B. giebt folgende Ursache: Es ist bekannt, daß wenn letztens Carolus IV. nach Teutschland kommen, da seine Cassen durch sein übles Haußhalten geschwächet waren, ihm kein Becker, ohne so fort Geld zu haben, mehr das Brod borgen, sondern lieber das backen, bis der Kayser weggewesen, einstellen wollen.

8) Unter diesem Wort werden auch die Churfürsten verstanden. Welches wohl zu mercken, weil in folgenden die Churfürsten von denen andern Reichs-Fürsten mit grosser Behutsamkeit unterschieden werden.

meinden in Stådten, einen Churfürsten, der nach der Kayser-Wahl hinreiset, oder von dannen wieder kåme, Wege belagern, oder ihm sonsten feindlich nachstellen, sie oder die Ihrige an Leib oder Gut anfallen oder nur aufhalten, oder auch also einem ihrer vorgedachten Gesandten begegnen, es hätten solche das Geleit gesuchet oder nicht: einen solchen wollen wir mit samt seinem Anhang und Helffers-Helffern seiner Boßheit, so fort in alle die obgedachte Strafen verfallen achten. Dergestalt und also, daß jeder von ihnen diejenige Strafe oder Strafen auf sich lade, welche wir oben nach Standes-Beschaffenheit einem jeden angethan wissen wollen.

§. 5.

Da es sich aber zutrüge, daß ein Churfürst mit dem andern Kriege hätte, und unter ihnen Zwistigkeit, Streit und Uneinigkeit, auf was Weise das seyn möchte, vorgienge; so solle dessen allen ungeachtet dennoch einer dem andern und einer des andern seinen Gesandten, die er zur Wahl bestimmet, auf obbesagte Weise zu dem Geleit gehalten seyn. Bey Strafe des Meineydes und Verlusts der Wahl-Stimme, jedoch nur zu selbigem mahl, wie oben enthalten ist.

Ob sie gleich Ursache darzu hätten, es seyen die Thäter Churfürsten,

§. 6.

Ob auch andere Fürsten, Grafen, Freyherren, Ritter, Lehn-Leute, adelichen oder unadelichen Geschlechts, Bürger oder Gemeinden der Städte, mit einem oder mehrern Churfürsten Widerwillen, Zwistigkeit, Krieg oder Zwietracht hätten, die sollen dessen ungeachtet, ohne alle Widerrede und Gefehrde, einem oder mehrern Churfürsten, oder dessen oder deren ihren Botschafftern, die nach dem Wahl-Tag gehen, oder von dannen wieder kommen, solch Geleit zu geben verbunden seyn, dafern sie anders nicht in obgesetzte Strafen verfallen wollen, die wir ihnen oben zuerkannt haben. In welche wir auch diese Verbrecher sofort verfallen wissen wollen.

oder andere Reichs-Stände.

§. 7.

Zu fernerer Bekräfftigung alles obigen und mehrern Gewißheit befehlen und wollen wir, daß alle Churfürsten, auch andere Fürsten, wie nicht minder alle Grafen, Freyherren, von Adel, Städte und Städte-Gemeinden, alles was oben gemeldet ist, schrifftlich und eydlich zusagen, und solchem treulich und ohne Gefährde nachzukommen sich auf das schärfeste verbinden. Würde aber jemand dergleichen Geleits-Briefe von sich zu stellen sich weigern, der solle in alle die Strafen verfallen seyn, welche

Zu mehrer Bekräftigung soll das Geleite schriftlich und eydlich versprochen werden.

wir

wir nach Unterschied der Personen, obgedachter massen, jedem insbesondere zuerkennet haben. 9)

§. 8.

Wer das Geleit bricht, verwircket auch seine Lehen vom Reich.

Daferne aber ein Churfürst, oder ein anderer Fürst, wes Standes oder Würde er wäre, so er eines oder mehrere Lehen vom H. R. trüge, auch ein Graf, Freyherr oder von Adel, oder auch deren ihre Nachkommen und Erben, so wohl ob- als unten enthaltenen unsern Reichs-Satzungen und Gesetzen nicht nachzuleben, oder solchen sich entgegen zu legen sich unternehmen würde; Dafern ein solcher Verbrecher ein Churfürst wäre, sollen ihn sofort seine Mit-Churfürsten aus ihrer Versammlung ausschliessen, er solle auch des Wahl-Rechts, wie nicht minder des Churfürstlichen Standes, Würde und Gerechtigkeit beraubet seyn, auch mit denen Lehen, die er vom H. Reich träget, keineswegs belehnet werden. Ein anderer Fürst oder von Adel aber, wie schon obgemeldet ist, der die unsere Gesetze übertreten wird, solle gleichfalls nicht zu dem Lehen, die er von dem H. Reich, oder sonsten von jemand zu Lehen träget, gelassen werden, und nichts desto minder in alle obgedachte, und auf seine Person gerichtete Strafen hierdurch verfallen seyn. 10)

§. 9.

Wer das Geleit unter den Ständen insbesondere thun soll.

Ob wir auch schon alle und jede Fürsten, Grafen, Freyherren, adeliche Ritter und Lehns-Leute, auch Städte und Gemeinden, das obenbesagte Geleit denen Churfürsten und dero ihren Gesandten ohne Unterschied zu leisten verbunden; so haben wir dennoch auch noch jedem seine besondere Geleits-Männer, wie es nach Gelegenheit der Lande und Oerter sich am bequemsten thun läßt, anzeigen wollen; als jetzo gleich umständlich aus folgenden erhellet.

§. 10.

Den König in Böhmen geleiten Bischöffe, Fürsten, Grafen u. Städte des Reichs.

Und zwar zum ersten sollen den König in Böhmen, des H. R. Ertz-Schencken, der Churfürst zu Mayntz, die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg, der Burggraf von Nürnberg, ferner die von Hohenlohe, von Wertheim, die von Bruneck, 11) von Hanau, und die Städte Nürnberg, Rotenburg und Windsheim gleiten.

9) Man findet aber von einem eydlichen Geleits-Brief kein Exempel.

10) Bey diesem §. ist überhaupt zu mercken, daß solcher nicht allein von sichern Geleit derer Churfürsten, sondern von den Ubertretern des gantzen Gesetz-Buches redet. v. Ludwig ad h. l. Hätten dieses einige Publicisten in acht genommen, würden sie so wunderliche Auslegungen nicht gemachet haben.

11) Diese Grafschafft ist 1390. ausgestorben, und haben solche die Burggrafen von Nürnberg vom Kayser Wenceslao erhalten.

§. 11.

Nachgehends mögen den Churfürsten zu Cölln, des H. R. Ertz-Cantzler durch Italien, 12) begleiten, und sind solchen zu begleiten verbunden, die Ertz-Bischöffe von Mayntz und Trier, der Pfaltz-Graf am Rhein, der Landgraf von Hessen; ferner die von Katzenelnbogen, von Nassau, von Dietz, 13) Grafen; weiter die von Isenburg, von Wester-burg, von Runckel, von Limburg und Falckenstein, und noch die Städte Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg.

Welche insbesondere den Ertz-Bischoff zu Cölln geleiten sollen.

§. 12.

Ferner den Churfürsten von Trier, des H. R. durch Welschland und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler, mögen geleiten der Ertz-Bischoff von Mayntz, der Pfaltzgraf am Rhein; item die von Spanheim, von Veldentz, Grafen; ferner die Raugrafen, 14) Wildgrafen von Nassau, von Isenburg, von Westerburg, von Runckel, von Limburg, von Dietz, von Katzenelnbogen, von Eppenstein, 15) von Falckenstein, wie auch die Stadt Mayntz.

Wie auch den Ertz-Bischof zu Trier.

§. 13.

Darnach den Pfaltz-Grafen am Rhein, des H. Reichs Ertz-Druchseß, solle der Ertz-Bischoff von Mayntz geleiten.

Den Churfürsten in der Pfaltz.

§. 14.

Den Hertzog von Sachsen, des H. R. Ertz-Marschalln, sollen geleiten 16) der König in Böhmen, die Ertz-Bischöffe zu Mayntz und Magdeburg, ferner die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg, der Marggraf von Meissen, der Landgraf von Hessen; weiter die Aebte von Fuldau und Hirschfeld, die Burggrafen von Nürnberg, ferner die von Hohenlohe, von Wertheim, von Braunecke, von Hanau und von Falckenstein. Ferner die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nürnberg, Rotenburg und Windsheim.

Den Hertzog von Sachsen.

§. 15.

Und alle die kurtz vorher gedachte sollen den Marggrafen von Brandenburg, des H. R. Ertz-Cämmerer, begleiten.

Den Marggrafen von Brandenburg.

12) In einer alten teutschen Edition stehet Lamparten.

13) Dietz ist im Jahr 1389. an Catzenelnbogen, und mit dieser an Hessen gefallen. *Luca* Grafen-Saal P. II p. 926.

14) Ein ander MStum setzet Rhein-Grafen.

15) Im Jahr 1509 ist diese von dem Stamm-Schloß Eppstein, zwey Meilen von Mayntz, benennete Herrschafft der männlichen Linie nach ausgestorben. Jetzo besitzet solche der Churfürst von Mayntz, v. *Luca* P. I. p. 239.

16) Die damalige Churfürstliche Residentz war zu Wittenberg.

§. 16.

Doch sollen die Churfürsten jeden ums Geleit ansprechen.

Auch wollen und gebieten wir ausdrücklich, daß jedweder Churfürst, welcher dergleichen Geleit verlanget, denenjenigen, von welchen er solches zu suchen gedencket, selbiges bey Zeiten kund mache, und den Weg, den er nehmen will, anzeige, und das Geleit darzu fordere, damit diejenige, welche zu solchem Geleit benennet und erfordert sind, sich darzu zeitig und desto leichter gefaßt machen können.

§. 17.

Der hier nicht benennet worden, soll sich deßwegen des Geleits nicht weigern.

Vorgesetzte Verordnungen aber, die wir des Geleits halben ergehen lassen, wollen wir also verstanden wissen, daß so wohl der genannte, als vielleicht der nicht genannte, von welchem in offters gedachtem Falle das Geleit gesuchet worden, solches durch seine Lande und Provintzien, oder auch weiter, so er dessen berechtigt wäre, ohne Gefährde bey obgesetzten Strafen 17) zu leisten verbunden seyn solle. 18)

§. 18.

Chur-Mayntz soll zum Wahltag ansagen.

Uber dieses setzen und ordnen wir auch, daß der Churfürst zu Mayntz, wer der selbiger Zeit seyn wird, allen und jeden seinen Mit-Churfürsten geistlichen und weltlichen, die Wahl durch seine Bothen in offenen Briefen kund thun solle, 19) in welchem Ausschreiben aber Wahl-Tag und die Zeit desselben also angesetzet werden solle, daß indessen die Schreiben vorhero allen und jeden Churfürsten vermuthlich eingehändiget werden mögen.

§. 19.

Zu demselben drey Monat Zeit setzen.

Es solle aber in diesem Ausschreiben enthalten seyn, daß von dem in demselben gemeldetem Tage an, innerhalb 3 Monathen, alle Tage in solchen gerechnet, sich alle und jede Churfürsten zu Franckfurth am Mayn befinden, oder aber ihre ansehnliche Botschaffter zur obgesetzten Zeit und Ort abschicken sollen, mit vollkommener und gemessener Gewalt, offenen Briefen, die mit eines jeden grossen Insiegel besiegelt, zur Wahl eines Römischen Königes und zukünftigen Kaysers. *)

§. 20.

17) Siehe oben §. 1. 2. 3. Hieher rechne man aber ja nicht, was §. 8. gesaget worden. v. not. 10.

18) Wer mehrere Nachricht hiervon verlangt, der beliebe nachzuschlagen *Manlium* de Jure conducendi §. *Bethsium* de Securitate & Salvo conductu 4. *Orthen* de Jure conducendi §. *Linck.* diss. de Jure conducendi. Altorf. *Klock.* de contribut. conf. 3. & Tom. I. conf. 29. n. 379. *Reinking.* Lib. I. dec. 5. cap. 6. not. 28. *Knipschild.* Lib. II. cap. 26. de Civit. Imper. *Boecler* Conduct. Carol. Straßb. 1669.

19) Nachdem das Post-Wesen in Teutschland eingeführet worden, so werden diese beyden Stücke nicht mehr observiret.

*) S. oben not. 3.

§. 20.

Wie aber, und auf was Weise dergleichen Briefe abgefasset werden sollen, und was in denselben für Umstände unverbrüchlich in acht zu nehmen, und auf was Art und Weise die Churfürsten ihre Botschaffter zur Wahl abschicken, und mit Vollmacht und Befehl versehen sollen, solches findet sich gegen dem Ende dieses Buches 20) deutlicher in Schrifften abgefasset. Und die daselbsten vorgeschriebene Weise befehlen und verordnen wir, aus Kayserlicher vollkommener Gewalt, *) in allen und jeden Stücken unverrückt zu behalten.

Cantzeley-Weise solches Schreibens.

§. 21.

So bald es nun dahin kommen, daß des Kaysers oder des Römischen Königs Tod im Stifft Mayntz kund worden, von der Zeit an, innerhalb Monaths-Frist, der von dem Tage, da des Kaysers Tod bekannt worden, unausgesetzet anzurechnen, befehlen und verordnen wir, daß allen und jeden Churfürsten der Tod und das Ausschreiben auf besagte Weise von dem Churfürsten zu Mayntz in offenen Briefen kund gemachet werde. Dafern aber der Churfürst in Ausfertigung und Einschickung solcher Schreiben vielleicht nachläßig oder säumig seyn solte, von der Zeit an mögen die Churfürsten aus eigener Bewegniß, ohngeruffen, nach ihrer Treue, damit sie dem H. Reich verwandt seyn, innerhalb dreyer Monathen, als wir kurtz vorhero verordnet haben, in offtgedachter Stadt Franckfurth zusammen kommen, und einen Römischen König und künftigen Kayser erwehlen.

Sonst mögen die Churfürsten ohngerufen zum Wahltag kommen.

§. 22.

Es solle aber keinem Churfürsten, noch dessen Gesandten erlaubet seyn, in besagte Stadt Franckfurth mit mehr als zweyhundert Pferden zur Zeit der Wahl einzuziehen, 21) in welcher Zahl er nur funffzig geharnischte Reuter, oder auch weniger, nicht aber mehrere mit sich nehmen mag.

Doch nicht stärcker als mit 200 Pferden, darunter nicht mehr als 50 Bewaffnete seyn sollen.

§. 23.

Dafern aber ein Churfürst, ohngeachtet er zur Wahl geladen und erfordert worden, von selbiger aussen bleiben, noch seine ansehnliche Botschaffter mit offenen, und seinem grossen Siegel besiegelten Briefen, worinnen ihnen völlige, freye und ungemessene Gewalt gegeben

Wer aussen bleibt, versäumet sich an seiner Stimme.

20) Nemlich Tit. XVIII. §. 1.

*) S. oben not. 2.

21) Die Zeiten haben sich jetzo geändert, und findet man Exempel, daß die Churfürsten mit 400, ja mit 1000. Pferden ihren Einzug gehalten. Und jetzo wird es an prächtigen und zahlreichen Einzügen auch nicht ermangeln.

den 22) zur Wahl eines Römischen Königs, als künftigen Kaysers, senden oder selbst kommen würde, oder da er auch seine Botschaffter vielleicht schickte, nachgehends aber ein Churfürst selbsten, oder dessen erstgedachte Botschaffter von der Wahl-Stadt weggehen solten, ehe ein Römischer König als künftiger Kayser erwehlet wäre, ohne darzu einen gnugsamen Gevollmächtigten auf behörige Weise zu setzen und zurücke zu lassen, der solle seiner Stimme, oder des Rechts, das ihm in solcher Wahl zukäme, die er aber auf obige Weise verlassen, solchesmahl verlustig seyn.

§. 24.

Schutz der Churfürsten u. Dero Folge von der Stadt Franckfurt bey Strafe der Acht.

Wir legen aber den Bürgern zu Franckfurth hiermit auf, und befehlen, daß sie sowohl alle Churfürsten überhaupt, als auch jeden insbesondere wider des andern Uberfall, dafern sie sich unter einander entzweyen solten, wie auch wider jedermänniglich, samt ihren Leuten, die sie insgesamt, und deren jeder in ermeldter Anzahl von zweyhundert Pferden in die Stadt gebracht, krafft des Eydes, den sie darüber zu den Heiligen 23) schwören müssen, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgfalt beschützen und behüten sollen. Widrigenfalls sie als Meineydige bestraffet, und nichts desto minder aller ihrer Rechte, Freyheit, Gnaden und Huld, die sie vom H. Reich haben, verlustigt seyn, auch in des Reichs Acht mit Leib und allen ihren Gütern sofort verfallen sollen. Und wird demnach allen und jeden erlaubet, nach eigenem Gefallen, ohne richterliche Gewalt, dergleichen Bürger, die wir in solchem Fall jetzt als dann, und alsdann als jetzt aller Rechte berauben, als Verräther, Untreue und Aufrührer ohngehindert anzufallen, dergestalt, daß sie solches Anfalles wegen keiner Strafe von dem heiligen Reich oder von jemand sonsten irgends sich besorgen mögen.

§. 25.

Dahero alle Fremde aus der Stadt zu schaffen.

Uber dieses sollen besagte Bürger zu Franckfurth solche gantze Zeit über, da man mit dem obgemeldten Wahlgeschäfte umgehet und darüber handelt, niemand in besagte Stadt, welcher Würde, Wesens oder Standes er sey, einlassen, oder sich einzuschleichen verstatten.

22) Heut zu Tage muß sich der Gesandte nach seinem Hof richten, und nichts vornehmen, wann er nicht gemessenen Befehl darzu hat. Zu dem Ende erhält zwar der Gesandte ungemessene Vollmacht, in seiner Instruction aber wird ihm diejenige Person genau mit Nahmen benennet, auf die er seine Stimme richten soll.

23) Nachdem die Franckfurthische Bürgerschaft die Evangelische Religion angenommen, so glauben sie an keine Heiligen mehr.

ten. 24) Die Churfürsten und Dero Botschafter und Gevollmächtigten allein ausgenommen, deren jedweden mit zweyhundert Pferden, wie oben *) einzulassen.

§. 26.

Würde aber nach Ankunft der Churfürsten, oder bey ihrer Anwesenheit in besagter Stadt sich ein Fremder befinden, dessen Ausfahrt sollen die Bürger selbsten, ohne Verzug und in der That auf das eiligste bewerckstelligen, bey allen Strafen, die wir ihnen oben gesetzet, auch bey dem Eyd, den sie, die Bürger zu Franckfurth darüber, dieser unserer Verordnung gemäß, zu den Heiligen gethan haben, als im vorhergehenden gemeldet worden.

Bey Strafe der Acht, wenn ein Fremder in der Stadt gelassen würde.

Das 2. Capitel.

Von der Weise einen Römischen König zu erwehlen. **)

§. 1.

Wenn nun öfters gemeldete Churfürsten, oder Dero Gesandte, in der Stadt Franckfurth angelanget, sollen sie sofort des folgenden Tages frühe, 25) in der Kirchen zum H. Bartholomäus dem

Kirchgang und Meß-Gebet der Churfür-

24) Die Churfürstlichen Einzüge pflegen heut zu Tage gemeiniglich prächtig eingerichtet zu werden, weswegen man eben so behutsam nicht, daß nicht aus allen Orten und Enden Fremde solten eingelassen werden. Den Tag aber, da die eigentliche Wahl vor sich gehet, müssen sich alle und jede Fremde wiederum entfernen, die Stadt-Thore werden zugeschlossen, die Schlüssel von Chur-Mayntz abgefordert, und durch den Reichs-Erbmarschall in das Conclave, wo die Churfürsten sitzen, geleget, auch von demselben nicht ehender wieder herausgenommen, bis die Wahl geschehen und kund gemacht ist.

*) S. oben §. 22.

**) Casp. *Ens* Summarium, in quo præcipua Jura, ritus, aliaque circa electionem & inaugurationem novi Romanorum Regis adhiberi solita describuntur. Melch *Goldast.* Politica Imperialia sive discursus Politici, acta publica, & tractatus generales de Imperatoris & Regis Romanorum, Pontificis Romani, Electorum, principum & communium S. R. I. ordinum, juribus, privilegiis, regalibus Franckf. 1614. fol. Henr. *Zöllner* de Regis Romanorum electione ac designatione ex Juris Publ. Nucleo part. 3. Volumen Disputationum de Regis Romanorum electione (& designatione per varios Autores Basil. 1620. 4. Ant. Günth. *Fritzius* de Electione Romanorum Regis Gryph. 1663. 4. Jo. Volck. *Bechmann.* discursus publicus exhibens electionem Regis Romanorum in Imperatorem coehendi Jenæ 1661. 4. Godofr. de *Jena* disputationes quinque de Electione Imperatoris Franc. 1662. 4. Godof. Frid. *Buchisch* de Regis Romanorum tum electione tum coronatione. Ulr. *Marbachii* controversiæ quædam de Electione Imperator. Argent. 1712. Ulr. *Obrecht* de Elect. Imper. Rom. Germ. 1679.

25) Es pflegen etliche Wochen, ja Monathe vorbey zu gehen, ehe die Churfürsten in das Conclave gehen.

sten vom göttlichen Beystand in der Wahl.

dem Apostel daselbsten in aller und jeder ihrer Anwesenheit die Messe vom Heiligen Geist singen lassen, bis zu Ende, 26) damit der Heilige Geist ihre Hertzen erleuchte, und ihren Verstand mit seinen Gaben erfülle, damit sie, durch dessen Beystand, einen Mann, der gerecht, redlich und nützlich sey *) zum Römischen König und künftigen Kayser erwehlen möchten, zur Wohlfahrt der Christenheit.

§. 2.

Die Weise der Eydes-Leistung, worzu die Churfürsten in der Wahl verbunden.

Nach gehaltener solcher Messe sollen alle die Churfürsten oder Dero Botschaffter vor den Altar treten, wo gleich die Messe gelesen worden, woselbst die geistlichen Churfürsten vor dem Evangelio des seligen Johannis, im Anfang war das Wort, welches ihnen daselbst vorzulegen ist, ihre Hände mit aller Ehrerbietung auf die Brust legen sollen; die weltlichen Churfürsten aber sollen erwehntes Evangelium-Buch leiblich mit ihren Händen anrühren, welche alle mit samt ihrem Gefolge alsdann daselbsten ohnbewehrt seyn müssen: Der Ertz-Bischoff zu Mayntz aber soll ihnen die Eydes-Formul vorweisen, und zugleich mit ihnen und sie oder der Abwesenden ihre Gesandte zugleich mit ihme den Eyd ablegen, 27) in gemeiner Sprach, auf folgende Weise:

§. 3.

Eyd derer Churfürsten.

Ich Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Reichs durch Teutschland Ertz-Cantzler und Churfürst, schwöre zu diesem heiligen 28) Evangelio GOttes, welches hier würcklich vor mir lieget, daß ich nach der Pflicht, womit ich GOtt und dem heiligen Römischen Reich zugethan bin, nach aller Vorsichtigkeit und meinem Erkänntniß, mit GOttes Hülfe der Christenheit ein zeitiges Haupt erwehlen will, das ist, einen Römischen König als künftigen Kayser, der hierzu tüchtig seyn wird, als mich mein Gewissen und Erkänntniß führet, und nach erstbesagter Treue. Will auch meine Stimme und obgedachte Wahl ohne alle Bedingung, 29) Geschencke,

26) Die Evangelischen Churfürsten haben von Maxim. II. Zeiten keiner Messe mehr beygewohnet.

*) Matth. *Stephanius* de Imperatoris eligendi Idoneitate & potestate. *Beringer* de Electione Imperatoris ex gente Germana. Gabriel *Schweder* de Electione Imperatoris continens habilitati personæ eligendæ Tub. 1712. 4. Hermann *Soden*. consilium de Electione Imper. Roman. in ejus consiliorum volumine Budiss. 1563. fol.

27) *Ante ingressum res jam confecta, licet nec dum rata & religiose tractata sit*, sagt der Freyherr von Lyncker, folglich thäten die Churfürsten besser, wann sie diesen Eyd gäntzlich wegliessen.

28) Die Evangelischen Gesandten lassen dieses gemeiniglich aussen, und nennen an statt der Evangelien, Christum.

29) Hannover muß hier ausgenommen werden, indem dieses Hauß mit Oesterreich bey Erlangung der Chur sich dahin verglichen, so lange Oesterr. Printzen vorhanden, seine Stimme keinen andern zu geben.

schencke, Gaben oder Verheissung, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, einrichten. Als mir GOtt helffe, und alle Heilige. 30)

§. 4.

Wenn nun endlich die Churfürsten, oder Dero Gesandte, auf obgesetzte Weise den Wahl-Eyd abgeleget haben, sollen sie zur Wahl schreiten, auch nicht ehender von besagter Stadt Franckfurth sich weg begeben, sie haben denn, nach den meisten Stimmen, ein weltliches Oberhaupt der Welt oder Christenheit erwehlet, 31) nemlich einen Römischen König und zukünftigen Kayser. *)

Daß die Churfürsten vor geschlossener Wahl nicht von Franckfurt weichen sollen.

§. 5.

Im Falle aber selbige dieses nicht unter dreyßig Tagen, von dem Tage, da sie den besagten Wahl-Eyd abgeleget, beständig anzurechnen, bewerckstelligen würden, sollen sie nach solcher Zeit, von diesen dreyßig Tagen an, Brod essen und Wasser trincken, 32) und keinesweges aus der Stadt weichen, sie haben denn vorhero entweder alle, oder der mehrere Theil von ihnen einen Regenten oder weltliches Oberhaupt der Glaubigen erwehlet, als schon gesaget ist.

Daß sie nach dreyßig Tagen des Verzuges halber nur mit Wasser u. Brod zu speisen.

§. 6.

Wenn nun an solchem Orte sie oder von ihnen der mehrere Theil die Wahl geschlossen hat, solche Wahl solle eben so viel gelten und dafür gehalten werden, als wenn sie von ihnen allen, niemand ausgenommen, einmüthig geschehen wäre.

Daß die meisten Stimmen gelten sollen.

§. 7.

Dafern auch ein Churfürst, oder Dero vorbesagte Gesandte, sich eine Zeit lang verweilen, abwesend seyn und ausbleiben würde, gleichwohl aber ehe die Wahl zum Schluß gebracht worden, noch ankäme, der solle dennoch zur Wahl in dem Stand gelassen werden, als sich selbige zu solcher Zeit würcklich befindet.

Wer etwas späte zur Wahl kommen, deßwegen seine Stimme nicht verliert.

§. 8.

Und dieweil nach alter hergebrachter und löblicher Gewohnheit unverbrüchlich und unveränderlich, was wir unten gesetzet, bishero allemahl üblich gewesen ist, so setzen auch wir und verordnen aus vollkommener Kayserlichen Gewalt, *) daß derjenige, welcher obbesagter massen zu einem Römischen König erwehlet worden, sofort nach geschehener Wahl, ehe

Der neuerwehlte Kayser solle zuvorderst den Churfürsten ihre

30) Siehe not. 28.

31) Dieses wird nunmehro so genau nicht in Obacht genommen.

*) S. oben not. 3.

32) Siehe oben not. 27. und folglich wird es dieser Strafe nicht bedürffen.

**) Siehe oben not. 2.

Gerechtsame bestätigen. ehe er sich noch einiger Reichs-Geschäffte oder Sachen von des Reichs wegen unterziehet, allen und jeden Churfürsten, geistlichen und weltlichen, als vornehmsten Gliedern des H. R. alle ihre Privilegien, Briefe, Gerechtsame, Freyheiten, Belehnungen, alte Gewohnheiten, auch Würden, und wie viel sie vom Reich bis auf den Tag seiner Wahl erlanget und besessen haben, ohne Verzug und Widerrede bestätigen und bekräfftigen solle, und zwar durch schrifftliche und besiegelte Urkunden. 33) Auch solle er denenselben alles, was oben gedacht ist, nochmahls erneuren, so bald er die Krönung zu Rom erhalten hat. 34)

§. 9.

Und die Bestätigung auch nach der Krönung wiederholen. Diese Bestätigung aber solle der neu-erwehlte jedem Churfürsten insbesondere, erstlich als König thun, und nachgehends solche als Kayser wieder erneuren, und in diesem allen keinen Fürsten, weder überhaupt, noch einen insbesondere hindern, sondern vielmehr ohne Arglist in Gnaden befördern.

§. 10.

Wenn ein Churfürst drey Stimmen, soll er durch Zusatz der Seinigen die meisten bekommen. Im Falle endlich drey anwesende Churfürsten oder der Abwesenden ihre Gesandte den vierten aus ihnen oder ihren Mitteln, nemlich ihren Mit-Churfürsten, er wäre anwesend oder abwesend, zum Römischen König erwählet hätten; so solle desselben Stimme, wenn er gegenwärtig wäre, oder bey dessen Abwesenheit seiner Gesandten Stimme der Sache den Ausschlag geben, und die Wahl-Stimmen vermehren, und den meisten Theil, gleich seinen andern Mit-Churfürsten ausmachen.

Das 3. Capitel.

Von dem Vortritt der Ertz-Bischöffe, Trier, Cölln, Mayntz.

Neuer Eingang. 35)

Im Namen der heiligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit, selig, Amen.

Carolus der vierte, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, zu ewigen Gedächtniß dieser Dinge. §. 1.

33) Vors erste aber werden diese Privilegia nur durch einen mündlichen Eyd bekräfftiget.

34) Der Kayser läst sich jetzo nicht mehr zu Rom krönen.

35) Ich falle Limnæo observ. I. ad h. S. bey, welcher meynet, daß dieser Vertrag noch vor der güldenen Bulle verfertiget, und nachhero derselben einverleibet worden.

§. 1.

Die Zierde und das Ansehen des hochheil. R. Reichs, die Ehre des Kaysers, des gemeinen Wesens Nutzen und Wohlstand wird durch der ehrwürdigen und erleuchten Churfürsten Einträchtigkeit vermehret. Denn diese Stände als die Grund-Säulen den heiligen Bau mit Fürsichtigkeit, Weißheit und Christlichen Tugenden unterhalten. Durch deren Schutz der rechte Arm der Kayserlichen Macht gestärcket, und je näher sie mit Liebe und Einigkeit unter sich verbunden, je mehr Segen, Friede, Ruhe und Glück sich über die gantze Christenheit ergiessen.

Vielfältige Ehren-Namen der Churfürsten.

§. 2.

Damit nun unter denen ehrwürdigen Ertz-Bischöffen, Mayntz, Cölln und Trier, des H. Reichs Churfürsten alles Unheil von Argwohn und Streit, welcher über der Ober-Stelle und Würde des Sitzens auf Kayserl. u. Königl. Reichs-Tagen sind entsponnen, in Zukunfft zu ewigen Zeiten ein Ende haben, und sie mit gutem Hertzen und ruhigem Gemüthe von den Angelegenheiten des H. Reichs einmüthig, vertraulich und desto besser sich berathschlagen möchten, zum allgemeinen Trost der Christenheit; so haben wir nach gepflogener Handlung mit allen Churfürsten, geistlichen und weltlichen, auf Dero Gutbefinden 36) geschlossen, und in Krafft vollkommener Kayserlichen Gewalt *) schliessen wir, vermöge dieses Gesetzes zu ewigen Zeiten, daß die oberwehnte ehrwürdige Ertz-Bischöffe, und zwar Trier sogleich in rechter Linie für dem Kayser, Mayntz in seinem Stifft und Landen und ausser seinen Landen, wie weit sich das teutsche Ertz-Cantzler-Amt erstrecket, die Cöllnische Lande allein ausgenommen; und dann Cölln in seinem Stifft und Landen, und ausser seinen Landen in gantz Italien und Gallien zur Rechten des Römischen Kaysers sitzen können, mögen und sollen. In allen öffentlichen Reichs-Handlungen, als in Gerichten, Belehnungen, Gastmahlen und in Berathschlagungen und allen andern Dingen, um deren Willen geschiehet oder geschehen möchte, daß sie zu Ehren und Nutzen des Reichs zusammen kommen solten. Und diese Weise der Rang-Ordnung wollen wir nach allen Stücken, als wir oben gesagt, auf erstbemeldter Ertz-Bischöffen, Cölln, Trier und Mayntz, ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten verstanden wissen. Damit zu keiner Zeit in dieser Sache einiger Zweiffel mehr erreget werden möge.

Unter den geistlichen Churfürsten hat jeder in den Landen seines Ertz-Cantzler-Amtes vor dem andern den Rang. Chur-Trier gehet vor dem Kayser, Mayntz aber und Cölln auf dessen Seiten.

36) Im Lateinischen stehet Consilium, welches aber so viel heissen muß, als Einwilligung.

*) Siehe oben not. 2.

Das 4. Capitel.
Von der Churfürsten ihrem Rang und Erb-Aemtern insgemein.

§. 1.

Rang-Ordnung der weltlichen Churfürsten.

Uber dieses ordnen wir, daß, so oft ein Reichstag künftighin gehalten wird, bey allen Zusammenkünften, sowol nemlich in Rath-Tagen als Gastmahlen, und allen andern Orten, wo der Kayser oder Römische König mit den Churfürsten zusammen kommet, zur rechten Seiten des Kaysers oder Römischen Königes unmittelbar nach dem Ertz-Bischoff zu Maynß oder Cölln, welcher nemlich unter beyden, nach Beschaffenheit des Ortes oder dem Unterscheid der Lande, kraft eines jeden seines privilegii, auf solcher rechter Seiten des Kaysers zu sitzen kommet, der König in Böhmen, weil er ein gecröntes und gesalbetes Haupt ist, den ersten, und nach ihm sogleich der Pfaltzgraf am Rhein den andern Ort zu sitzen haben und halten solle. 37) Auf der lincken Seiten aber unmittelbar nach demjenigen, der aus vorgedachten beyden Ertzbischöffen auf der lincken Hand zu sitzen kommet, solle die erste Stelle der Hertzog von Sachsen, und nach ihme der Marggraf zu Brandenburg die andere haben.

§. 2.

Chur-Mayntz solle die Churfürsten zusammen rufen,

Im übrigen wenn und wie oft in Zukunft das Reich ledig stehen möchte; solle alsdenn der Ertzbischof zu Maynß die Gewalt haben, die er auch vor Alters bekannter massen gehabt hat, die übrige obgemeldte Fürsten, seine Mit-Churfürsten, schriftlich einzuladen. 38)

§. 3.

und der Churfürsten Stimme sammlen.

Wenn nun alle oder diejenige, welche können oder mögen zur bestimmten Zeit zur Wahl kommen, zugegen sind, solle schon gedachter Ertz-Bischoff zu Maynß und sonst kein anderer dieser seiner Mit-Churfürsten eintzeler Weise umfragen, nach der Ordnung, als hie folget.

§. 4.

In was für Ordnung die Stimmen der Churfürsten aufzurufen.

Und solle er anfangs den Ertz-Bischoff zu Trier aufrufen, welchem wir die erste Stimme geben, als wir versichert seyn, daß er auch solche bisher gehabt habe; nachgehends den Ertz-Bischoff zu Cölln, welchem die Würde und das Amt zukommet, einem Römischen Könige die erste

37) Nachdem Pfaltzgraf Friedrich V. welchen die Böhmen zum König erwehlet, nach der Schlacht auf dem weissen Berge vor Prag, in die Acht erkläret worden, hat Bayern die Chur und folglich auch den Rang erhalten.

38) Siehe oben Tit. 1. §. 18. seq.

erste Königliche Crone aufzusetzen. Drittens den König in Böhmen, welcher unter den weltlichen Chur-fürsten, seiner Königl. Würde und Hoheit wegen, billig und recht die oberste Stelle hat. Viertens den Churfürsten in der Pfaltz. 39) Fünfftens den Hertzog von Sachsen. Sechstens den Marggrafen zu Brandenburg. Aller derer ihre Stimme solle nach vorgemeldter Ordnung der Ertz-Bischoff zu Maynitz aufrufen. Wenn dieses geschehen, sollen seine Mit-Churfürsten ihn im Gegentheil gleichfalls fragen, damit er auch seine Meynung von sich gebe, und ihnen seine Stimme kund mache.

§. 5.

Uber dieses solle, wenn der Kayser öffentlich Hof hält, der Marggraf zu Brandenburg dem Kayser oder Römischen König das Hand-Wasser bringen, den ersten Becher aber der König in Böhmen, welcher doch, vermöge der Privilegien seines Königreiches, nicht gehalten ist, solchen Dienst mit der Crone auf dem Haupt zu verrichten, wenn er solches nicht aus freyen Willen thun will. Der Pfaltzgraf am Rhein solle die erste Speise auftragen, der Hertzog zu Sachsen sein Marschallen-Amt verrichten, wie er von Alters her zu thun gewohnet ist. 40)

Verfassung der dem Kayser und Reich schuldigen Hof-Dienste.

Das 5. Capitel.

Von der Pfältzischen und Sächsischen Vicariat-Gerechtigkeit.

§. 1.

So offt über dieses, ob oben gesaget ist, das heilige Reich erlediget wird, solle der Durchlauchtige Pfaltz-Graf am Rhein, des heiligen Reichs Ertz-Truchses, an statt eines künfftigen Römischen Königes, in den Rheinischen Landen und in Schwaben, und sonsten, wo Franckenländisch Recht gilt, des Fürstenthums oder der Grafschafft Pfaltz wegen, aus sonderbahren Vorzug, Verweser des Reichs selbsten seyn. Mit der Gewalt, recht zu sprechen, geistliche Stellen zu besetzen, die Gefälle und Einkünfften einzusammlen, und die Beleihungen zu vollziehen, den Lehen-Eyd an statt und von wegen des Reichs aufzunehmen, welches alles aber nachhero der erwehlte Römische König erneuern, und für ihme abermahls solcher Lehns-Eyd abgeleget werden solle, Fürsten-Lehen allein aus-

Vornehmste Stücke, worinnen der Pfältzische Vicariat bestehet.

39) Siehe oben not. 37.

40) Hiervon wird unten Cap. 27. mit mehrern zu reden seyn. Inzwischen können folgende Autores von denen Hof-Diensten der Churfürsten nachgelesen werden: *Conring* de Official. Imperii. J. Jac. *Mascau* de originibus officiorum aulicorum S. R. I. Halæ 1718.

ausgenommen, wie auch diejenigen, welche man insgemein Vahn-Lehen zu nennen pfleget, deren Beleihung und Vergebung sich der Kayser oder Römische König insbesondere vorbehalten wissen will. Inzwischen solle auch der Pfaltz-Graf wissen, daß ihme alle Veräusserung und Verpfändung der Stücke des Reichs Zeit dieser Reichs-Verwesung nahmentlich untersaget sey.

§. 2.

Von des Churfürsten zu Sachsen Vicariat.

Gleichergestalt solle auch die Reichs-Verwesung der Hertzog von Sachsen, des H. Reichs Ertz-Marschall, führen, und zwar an solchen Orten, wo Sachsen-Recht im Gebrauch ist. Auf eben die Art und Weise, als oben gesagt worden. 41)

§. 3.

Wo und vor wem der Kayser zu belangen.

Ob auch schon der Kayser oder Römische König in Sachen, deren er beschuldiget wird, dem alten Gebrauch nach, als man saget, für dem Pfaltzgrafen an dem Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, zu antworten gehalten, so solle doch auch der Pfaltzgraf solches Gericht selbsten nirgends anders, als im Kayserlichen Hof-Lager, da sich der Kayser oder Römische König gegenwärtig findet, anzustellen befuget seyn.

Das 6. Capitel.

Vorzug der Churfürsten vor andern Königen und Fürsten, dem Range nach, in des Kaysers Hof-Lager.

Die Churfürsten haben vor andern Königen und Fürsten den Rang in des Kaysers Hof-Lager.

Wir verordnen auch, daß bey einer Reichs-Hof-Versammlung, so offt selbige in Zukunfft gehalten wird, vorbesagte Churfürsten, geistliche und weltliche, ihrer obgesetzten Ordnung 42) und Weise nach, zur rechten und lincken Seiten ihre Stellen unverrückt halten sollen, und solle weder ihnen, oder ihrer einem in allen und jeden Handlungen,

41) Wer mehrere Nachricht hiervon verlanget, kan eine unter folgendem Titul ohnlängst heraus gekommene Abhandlung nachlesen: Hermann von Wahrenberg rechtsgegründete Untersuchung von denen *Vicariis Imperii*, oder Reichs-Verwesern, in welcher dermalen von des Sächsischen und Pfältzischen Vicariats Ursprung, Gräntzen, Macht u Gewalt, Revenüen, samt andern dahin einschlagenden Materien gehandelt wird nebst beygefügtem Unterricht von denen Vicariats-Streitigkeiten des Churfürsten von Bayern mit dem Churfürsten von der Pfaltz, bis auf die jetzigen Zeiten continuiret. Regensburg 1741.

42) Siehe oben Cap. 3. und 4.

gen, die zum Reichs-Hof gehören, im gehen, sitzen oder stehen, kein anderer Fürst, 43) weß Standes, Würde, Hoheit oder Wesens er sey, auf keinerley Weise vorgesetzet werden. Mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß nahmentlich der König in Böhmen, so lange dergleichen Hof- und Reichs-Versammlungen währen, in allen und jeden obgesagten Fällen, einem andern Könige, was für Vorzug der Würde auch solcher haben möchte, mit was Gelegenheit oder Ursachen selbiger auf den Reichs-Tag käme, oder sich auf demselben befände, unstreitig vorgehen solle.

Das 7. Capitel.
Von der Lehens-Folge der Churfürsten.
Neuer Eingang. 44)

Im Nahmen der heiligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit, selig, Amen. Wir Carolus der vierte, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, allzeit Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, zu ewigen Gedächtniß dieser Dinge.

§. 1.

Unter denen unzähligen Sorgen, die uns für die Wohlfahrt des H. Reiches, dem wir durch GOttes Schickung fürgesetzet sind, täglich auf unsern Hertzen liegen, gehet uns diese am meisten an, daß jederzeit eine erwünschte und ersprießliche Einigkeit unter des heiligen Reiches Churfürsten gehalten, und ihre Hertzen mit Liebe unter einander verbunden seyn mögen. Deroselben zeitige Vorsorge den ohnedem in Gefahr schwebenden Erd-Creiß desto eher und leichter unterstützet, wenn unter ihnen keine Irrungen sich einschleichen, sondern eine lautere Einigkeit unterhalten, allen zweiffelhafften Dingen vorgebeuget, und eines jeden sein Recht klärlich ausgemachet wird. Sorge des Kaysers für die Einigkeit der Churfürsten des Reichs.

§. 2.

Es ist überhaupt allenthalben offenbar und fast Weltkündig, daß die Durchlauchtigsten Fürsten, der König in Böhmen, wie auch der Pfaltzgraf am Rhein, Hertzog zu Sachsen, und der Marggraf zu Brandenburg, krafft ihres Königreiches und Fürstenthümern, in Wahl eines Römischen Königes und zukünfftigen Kaysers, mit denen übrigen geistlichen Fürsten, ihren Mit-Churfürsten, das Recht, Stimme und Stand haben, und mit diesen Die Chur-Würde haftet auf den Landen. Recht des Erstgebornen in der Chur-Folge.

43) Unter diesem Worte werden alle Könige verstanden.

44) Kayser Wenceslaus hat 1400 die Güldene Bulle abschreiben lassen, in diesem MSt. welches Thulemarius ediret, stehet dieser neue Eingang nicht.

diesen wahre und rechtmäßige Churfürsten des H. Reiches seyn und dafür gehalten werden sollen. Damit nun unter der weltlichen Churfürsten ihren Söhnen, über dem erstbesagtem Recht der Stimme und Gewalt, in Zukunfft kein Aergerniß, noch Ursachen eines Anstosses erreget, und dadurch das gemeine Beste in Verzug und Gefahr gesetzet und gehindert werden möchte; so sind wir mit GOtt entschlossen, aller künftigen Gefahr auf das beste abzuhelffen. Setzen demnach und wollen, krafft unserer Kayserlichen Gewalt, *) vor jetzo und zu ewigen Zeiten, dafern die weltliche Churfürsten, oder einer derselben mit Tode abgehet, daß dessen Stimme, Recht und Gewalt bey der Wahl an seinen erstgebohrnen, ächten weltlichen Sohn, und in Ermanglung dessen, an des erstgebohrnen Sohn, gleichfalls dafern solcher weltlich ist, frey und ohne jemandes Widerrede verfallen solle.

Nach Abgang der Lehens-Erben des Erstgebornen folget der älteste Bruder, wenn er weltlich ist

§. 3.

Dafern aber dergleichen erstgebohrner Sohn ohne männliche, eheliche, weltliche Leibes-Erben versterben würde, solle krafft gegenwärtiger Reichs-Satzung das Recht, Stimme und Gewalt vorbesagter Wahl an den ältern 45) weltlichen Bruder, der von der ächten Väterlichen Linie abstammet, und sodann an dessen erstgebohrnen weltlichen Sohn verfallen.

§. 4.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Vormundschaft eines unter achtzehen Jahren stehenden Churfürsten.

Und diese Folge der Erstgebohrnen mit Deroselben ihren Erben in vorbesagtem Recht und Gewalt, solle zu ewigen Zeiten dergestalt in Acht genommen werden, jedoch mit diesem Beding und Weise, daß, wofern ein Churfürst, oder dessen Erstgebohrner oder auch ältester Sohn verstorben, und männliche, ächte, weltliche Erben in unmündigen Jahren 46) verlassen würde, alsdann der ältere Bruder des Erstgebohrnen deroselben ihr Vormund und Landes-Verweser seyn solle, bis der älteste von ihnen das volle Alter erreichet, welches wir bey einem Chur-Printzen auf achtzehen volle Jahre 47) gesetzet wissen wollen, zu ewigen Zeiten. So bald er aber solches erreichet hat, solle der Vormund Recht, Stimme und Gewalt, und alles, was nur darzu gehöret, demselben gäntzlich mit dem Ertz-Amt sofort zu übergeben verbunden seyn.

§. 5.

*) S. oben not. 2.

45) Hier ist wohl zu mercken, daß das Wort Senior nicht den Jahren, sondern der Linie nach gebraucht wird.

46) In einer alten teutschen Ubersetzung stehet bresthafft, welches so viel als mangelhaft oder unmündig heisset.

47) Man pfleget aber eben nicht die Tage und Monathe so genau zu zehlen. v. Freheri orat. pro ætate legitima Electorum, p. 27.

§. 5.

Dafern aber eines von dergleichen Fürstenthümern dem heiligen Reich ledig werden sollte, alsdann solle und mag der Kayser oder Römische König, der zu selbiger Zeit seyn wird, selbiges wieder besetzen, *) als eine Sache, welche ihm und dem Reich rechtmäßiger Weise heimgefallen. Allezeit ohnbeschadet den Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten unseres Königreichs Böhmen, über der Wahl eines Königes im Fall der Erledigung, welche die Reichs-Stände, die das Recht haben, einen König in Böhmen zu erwählen, verrichten mögen; kraft angeführter Freyheiten, und alten hergebrachten Gewohnheiten, die sie von denen hochseligen Kaysern oder Königen erhalten haben, welchen wir mit dieser Kayserlichen Verordnung keinesweges einiges Vorurtheil zu machen gemeint seyn. Vielmehr setzen wir hiermit, jetzo und zu ewigen Zeiten, daß selbige in seiner Krafft und Ordnung ohngehindert beständig verbleiben sollen. 48)

Ausgestorbene Chur-Fürstenthümer möge wieder von dem Kayser vergeben werden, ohne das Königreich Böhmen, welches hierunter seine eigene Freyheit

Das 8. Capitel.

Gerichts-Freyheit des Königes in Böhmen und dessen Unterthanen.

§. 1.

Nachdem von unsern seligen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, denen Durchlauchtigsten Königen in Böhmen, unsern Vor-Eltern und Vorfahren, wie nicht weniger diesem Königreich und endlich der Cron Böhmen vor deme die sonderbare Gnade geschehen, und in diesem Königreich von undencklichen Zeiten her das löbliche Herkommen jederzeit gewesen, auch solcher alter Gebrauch unverrücket gehalten, und ohne jemands Widerrede oder Hinderniß eingeführet worden ist: daß kein Fürst, 49) Freyherr, von Adel, Ritter, Lehens-Mann, Bür-

Böhmen solle das Recht haben, daß seine Unterthanen für kein fremdes Gericht gezogen werden mögen.

*) Nemlich mit Einwilligung des Reichs. *Limnaeus* Tom. V. J. P. in addit ad Lib. I. cap 12

48) Die Böhmen sind hier schlecht mit dem Kayser zufrieden, weil er ihnen das Recht, einen König zu wehlen, beschneidet v. Paulus *Strunshius* de Rep. Bohem. §. 21. Nachdem sich nun jetzo der betrübte Fall zugetragen, daß der Oesterreichische und Böhmische Manns-Stamm erloschen, so stehet zu erwarten, ob die Herren Böhmen noch ferner stille schweigen, oder bey Gelegenheit ihr altes gehabtes Recht wieder hervor suchen werden.

49) Hiermit wird auf die Schlesischen Fürsten gezielet, die sich unter den Schutz des Königes in Böhmen Johannis Lutzenburgici begeben v. Historische und Geographische Beschreibung des Hertzogthums Schlesien, Cap. IV. welches Werck gan erst kürtzlich in 4to nebst einer Land-Charte heraus kommen.

Bürger, Innwohner oder Bauer, auch letztens keine Person dieses Königreichs und dessen zugehöriger Lande, es seyn solche gelegen, wo sie wollen, weß Standes, Würde, Hoheit oder Wesens sie sey, auf erfordern einestheils, der sey, wer er wolle, ausserhalb Reiches, für einige Obrigkeit oder eines andern, als des Königes in Böhmen und dessen Königl. Hof-Bedienten gericht, geladen oder gezogen, oder auch erfordert werden möge, weder nun noch zu ewigen Zeiten. Als wird dieses Privilegium, Gewohnheit und Gnade, mit Kayserl. Hoheit und Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt *) hierdurch wissentlich erneuret, und auch von neuen bestätiget. Wollen demnach durch gegenwärtige unsere Kayserliche Verordnung zu ewigen Zeiten, daß, dafern jetztgedachtem Privilegio entgegen jemand von obbesagten, es wäre ein Fürst, Freyherr, von Adel, Lehns-Mann, Bürger, Inwohner oder Bauer, oder von obgedachten Personen jemand anders, für irgend ein Gericht, ausser erstbesagtem Königreich Böhmen, in was für einer Sache es geschehen möchte, es wäre selbige peinlich oder bürgerlich, oder aus beyden gemenget, oder um irgend eines Handels willen, zu welcher Zeit dieses auch geschehe, ausgerufen würde, selbige weder sich zu stellen, noch in solchem Gerichte Antwort zu geben, im geringsten gehalten seyn solle. Dafern auch wider den oder diejenige, so sich nicht stelleten, irgend ein Richter, was für Macht er auch haben möchte, ausserhalb des Königreichs Böhmen gerichtlich verfahren, Processe verhängen, in Neben-Dingen oder auch in der Haupt-Sache eines oder mehrere Urthel, in was für einer von obberührten Sachen oder Händeln auf irgend eine Weise es geschehe, stellen oder kund machen liesse; so wollen wir aus obbesagter Macht auch vorgedachter Kayserlicher vollkommener Gewalt, *) dergleichen vorfordern, Verordnungen, Processe und Urtheile, wie auch Executiones, und alles, was nur aus dergleichen Vornehmen erfolgen oder erzwungen werden, oder geschehen könnte, solches für nichtig gehalten und aufgehoben wissen.

§. 2.

Von der Cron Böhmen mag niemand adpelliren.

Uber dieses wollen wir insbesondere, und verordnen mit diesem unsern Kayserlichen unaussetzlichen Befehl und Macht, aus erstbesagter vollkommener Kayserlichen Gewalt, *) daß, wie in vorbesagten Königreich Böhmen von undencklichen Jahren her die beständige Gewohnheit mit sich bringet, daß weder Fürsten, Freyen, von Adel, Rittern, Lehen-Leuten, Bürgern, Innwohnern, oder von Bauern, noch sonsten irgend jemanden, der sich in öfftersgedachtem Königreich Böhmen aufhält, weß Stan-

*) Siehe oben not. 2.

Standes, Hoheit, Würde oder Wesens der oder die wären von irgend einer Rechts-Sache, Neben- oder End-Urtheil, oder einer Verordnung des Königes in Böhmen, oder dessen Richtern, noch auch von deroselben ihren Executionen, die in denen Königlichen Gerichten, oder in Beyseyn des Königes oder Reiches, oder jetztbesagter Richter ihren Gerichten geschehen oder gefället, vollzogen seyn, oder künfftig noch vollzogen oder gefället werden möchten, erlaubet, an irgend ein anderes Gericht zu adpelliren; wie dann auch dergleichen Vorladungen und Adpellationen, welche hierwider geschehen möchten, hierdurch für nichtig erkläret werden. Die adpellirende Parthey aber soll wissen, daß sie um deßwillen zur Strafe sofort sachfällig worden sey. 50)

Das 9. Capitel.
Von Gold, Silber und andern Ertz-Gebürgen, sammt dem Saltzwesen, dem Juden-Schutz, den Zöllen, besondere Verordnungen.

§. 1.

Krafft gegenwärtiger immerwährender Verordnung setzen und erklären wir wissentlich und wohlbedächtlich, daß unsere Nachfolger, die Könige in Böhmen, wie nicht minder alle und jede Churfürsten, geistliche und weltliche, wie viel deren zu ewigen Zeiten seyn werden, alle Gold und Silber-Gruben und Bergwercke von Zinn, Kupffer, Bley, Eisen und allen andern Berg-Arten, 51) wie auch Saltzwercke, die schon jetzo seyn, oder künfftig gefunden werden möchten, zu allen Zeiten, in besagten Königreich und Landen, wie auch dero Zugehör, was solchem Königreich unterworffen ist: nicht weniger oberwehnte Churfürsten in ihren Fürstenthümern, Landen, Herrschafften und ihren zugehörigen Stücken, haben und rechtmäßig besitzen können, mit allen Gerechtsamen, nichts ausgenommen, wie sie solches nur besitzen mögen, oder bisher besessen haben. Churfürstliche Freyheit in Berg- und Saltzwercken.

§. 2. u. 3.

Wie nicht weniger Juden aufzunehmen, *) Zölle, die sie in vorigen Zeiten gehabt und angeleget, einzunehmen. Was auch unsere Vor-Eltern, Der Juden Schutz in Zöllen.

E

50) Oder deutlichen sie sollen ihres Rechts verlustig seyn.

51) Ein alter Dollmetsch giebt es schmiedsame Dinge. Es ist aber dieses Wort nicht accurat, indem hierdurch auch allerley Arten Steine müssen verstanden werden.

*) *Kitzel* de regali habendorum Judæorum, quatenus in Imperio Romano inter Christianos tolerari possunt, Sissæ. 1617. 4.

tern, Könige in Böhmen, milder Gedächtniß, wie nicht minder die Chur-fürsten und Dero Vor-Eltern und Vorfahren, rechtmäßig vermocht bis auf gegenwärtige Zeit, wie solches nach alter, löblichen und hergebrachten Gewohnheit, Länge und Aelte der Zeit verjähret, Herkommens und üblich gewesen ist.

Das 10. Capitel.

Von dem Recht zu müntzen, und Länder zu erhandeln im teutschen Reich.

§. 1.

Der König in Böhmen mag allerley müntzen.

Wir setzen ferner, daß einem König in Böhmen, unserm Nachfolger, wer dieser auch mit der Zeit seyn mögte, wie vor Alters denen Königen in Böhmen ruhmwürdigsten Andenckens, unsern Vorfahren geziemet, sie auch in ruhigen beständigen Besitz gewesen, (frey stehen solle) nachfolgenden Rechtens sich zu gebrauchen. Nemlich Müntzen von Gold und Silber an allen Orten und Enden seines Königreiches und ihme unterworffenen Landen, wie auch was diesen sonsten anhänget, wo nur irgend der König setzen und ihme gefällig seyn wird, zu schlagen, und schlagen zu lassen, auf allerley Art und Weise, als es in diesem Königreich bis auf jetzige Zeiten üblich gewesen ist.

§. 2.

Sich in dem Reich ferner ankauffen ohne Kayserl. Einwilligung.

Und daß den künfftigen Königen in Böhmen allemal freystehe, vermöge dieser unserer Kayserlichen Verordnung und Gnade, die zu ewigen Zeiten gelten solle, von allen und jeden Fürsten, Herrschafften, Grafen und andern Personen, allerhand Länder, Städte, Schlösser, Sitze, Aecker oder Güter zu kauffen, zu erwerben, Geschencke und Schenckungs-weise, wie solches immer geschehen mag und kan, an sich zu bringen. 52) Jedoch ohne Veränderung dergleichen Länder, Städte, Sitze, Aecker oder Güter ihrer hergebrachten Eigenschafft. Dergestalt, daß die eigenthümliche Stücke als Eigenthum angenommen und erworben, was frey gewesen, frey bleiben, und was im Gegentheil zu Lehen gehet, gleichfalls als Lehen

Caspar *Ziegler* de Juribus Judæorum Witteb. 1684. 4. *Wildvogel* de Judæorum receptione & tolerantia Jenæ 1700. 4. Just. Henr. *Bæhmer* de cauta Judæorum tolerantia Hal. 1717. 4. *Franckenstein* de Juribus singularibus circa Judæos maxime in Germania Lipf. 1722.

52) Carolus IV. wird beschuldiget, er habe gesucht, das Kayserthum erblich an das Königreich Böhmen zu bringen, zu dem Ende hätte er ein groß Stück von Teutschland an sich kauffen wollen v. *Balbinus* in miscell. Regn. Bohem. Lib. III. c. 21.

Lehen erkauffet, und wie etwas an sich gebracht worden, in solchem Stande verbleibe. Solchemnach, daß die Könige in Böhmen von demjenigen, was sie dergestalt erworben und an sich gebracht, und dem Königreich Böhmen einverleibet, dannoch die gewöhnliche und hergebrachte Gebühren davon dem heiligen Reich zu liefern und zu entrichten schuldig seyn sollen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung wollen wir auch daneben, krafft dieser unserer Kayserlichen Satzung, auf alle andere Churfürsten so wohl geistliche als weltliche und beyder ihre Nachfolger und rechtmäßige Erben, vollkommen gezogen haben, nach aller Art und Weise als vorgeschrieben stehet. Beydes wird auch allen andern Churfürsten freygegeben.

Das II. Capitel.

Von der Gerichts-Freyheit der Churfürsten.

§. 1.

Wir setzen auch, 53) daß keine Grafen, Freyherren, von Adel, belehnte Dienstmannen, Burg-Leute, Ritter, Knechte, Bürger, Burggesessene, auch niemand, welcher dem Cölnischen, Mayntzischen und Trierischen Stifftern zugethan und unterworffen seyn, wes Standes, Amts oder Würde, auf einiges Klägers Ansuchen, ausserhalb Gebiethes, Gräntzen und Marckung solcher Stiffter, und was denenselben angehörig, für einig Gerichte oder irgend eines andern als besagter Ertz-Bischöffe zu Mayntz, Trier und Cölln, und deroselben ihrer Amt-Leute Gerichte gezogen werden mögen, weder in vergangenen Zeiten, noch auch zukünfftigen gezogen werden sollen. 54) Als wir solches alles dem alten Herkommen gemäß befinden. Daß von den geistlichen Churfürsten kein Unterthan vor fremdes Gericht zu ziehen.

§. 2.

Dafern auch dieser unserer Verordnung entgegen, oberwehnter Stiffter Trier, Mayntz und Cölln ihre Unterthanen, oder deroselben einer, oder mehrere, auf irgends jemand Veranlassung, oder vor irgend ein Gerichte, es sey in peinlichen, bürgerlichen oder gemeinen Sachen, oder Wenn solches geschiehet, so wohl Ladung als Urtheil

53) Was oben Cap. 8. von der Gerichts-Freyheit des Königes in Böhmen ist gesagt worden, wird hier noch einmal wiederholet, und auf die Churfürsten applicieret.

54) Obgleich die güldene Bulle mit noch so vielen Worten denen geistlichen Churfürsten das privilegium de non evocando & adpellando mittheilet, so haben sie sich doch dieses, weder vor, noch auch nach der G. B. bedienen können.

ohne Würckung seyn solle.

oder in irgend einigem Handel, ausser Gebieth, Marck oder Gräntzen ob-erwehnter Stiffter, oder eines von denenselben geladen werden möchte, selbige zu erscheinen, oder Antwort zu geben nicht gehalten seyn sollen. Wie wir denn dergleichen Ladung und Krieg Rechtens, wie auch das Zwischen- oder End-Urtheil, wider die nicht erscheinende von dergleichen unbefugten auswärtigen Richtern gefället oder gemachet, oder die zu machen und zu fällen seyn möchten, wie nicht weniger ihre Verordnungen und Thätlichkeiten, auch alles, was von selbigen oder der einem, auf einige Weise erfolgen, vorgenommen oder geschehen mag, ungültig und krafftloß, hierdurch geachtet wissen wollen.

§. 3.

Von den geistlichen Churfürsten mag auch niemand sich auf ein höheres Gericht beruffen.

Benebenst wollen wir sonderlich, daß keinem Grafen, Freyherrn, von Adel, Lehns-Mann, Bürgmann, Ritter, Dienstmann, Bürger, Bauren, auch niemand, welcher diesen Stifftern zugethan, oder sich in denselben, er sey wes Standes, Würde oder Amtes er wolle, befindet, von dem angefangenen Kriege Rechtes, Neben- und End-Urtheilen oder Verordnungen der Ertz-Bischöffe und obbesagter Stiffter oder ihrer Amt-Leute, noch demjenigen, was dieselbe wider obgedachte Personen in denen Stiffts- oder Unter-Gerichten verhänget, gethan oder gesprochen, oder thun, oder in Zukunfft sprechen werden, auf irgend ein anderes Gerichte sich zu berufen vergönnet seyn möge, so lange nehmlich, in besagter Ertz-Bischöffe und dero Bedienten ihren Gerichten, jemand das Recht nicht versaget worden, wollen wir daß alle wieder geschehene Verrufungen für höhere Gerichte zurücke gewiesen, krafftloß und nichtig seyn sollen.

§. 4.

Es geschehe dann eine Versagung oder Verzögerung des Rechts

Im Falle aber verweigerten Rechtens, mögen erstbesagte Personen, allein an den Reichs-Hofrath ins Gerichte oder denjenigen Richter, der unmittelbar in dem Reichs-Rath zu der Zeit seyn wird, wie denn auch dißfalls an keinen andern Richter weder selbsten noch dessen Gerichtshalter, diejenigen welchen das Recht verweigert worden, sich beruffen sollen. Was aber dem entgegen irgend geschehen, solle hierdurch krafftloß und nichtig seyn.

§. 5.

Beyde Gerichts-Freyheiten komen auch

Und wollen wir eben diese unsere Verordnung, krafft unserer gegenwärtigen Reichs-Satzung, auf die Durchlauchtige den Pfaltzgrafen

am

am Rhein, 55) den Hertzog von Sachsen, 56) und den Marggrafen zu Brandenburg, 57) als weltliche Churfürsten, dero Erben, Erbnehmen und Unterthanen vollkommen gezogen haben. Auf alle Art und Weise, als von uns bisher gedacht ist.

den weltlichen Churfürsten zu Pfaltz, Sachsen, Brandenb.

§. 6.

Solch Gesetz und Recht um etliches Zweiffels und Mißverstandes willen, so darum fürfallen möchte, insonderheit von Lehenschafften, Dienstleuten, auch ihren Unterthanen, erläutern und erklären wir dieser Gestalt. Die Lehen-Güter oder andere Besitzung, so vor den Churfürsten, geistlichen oder weltlichen, kommen und herrühren, die sie von ihren weltlichen Rechten haben, auch wesentlich, rechtmäßiger Weiß besitzen. Und ob derselben Churfürsten Dienstleut, oder andere Leut, auch von andern Ertz-Bischöffen oder Fürsten, die den Bann von dem Reich hätten, und handfest, daß man Kampff vor ihnen gethan, möchte, die soll man bey denselben thun, sonsten müste und solle man solche Sache am Kayserlichen Hof-Gericht suchen. 58)

Erklärung dieser Freyheit, wenn jemand mit Lehen oder Wohnung in zweyerley Herrschafften angesessen.

Das 12. Capitel.

Von Zusammenkunfft der Churfürsten.

Neuer Eingang. 59)

Im Nahmen der heiligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit selig. Amen. Wir Carl der vierte von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, zu ewigen Gedächtniß dieser Dinge.

§. 1.

Unter den vielfältigen Sorgen, welche wir uns für das gemeine Beste angelegen seyn lassen, hat unsere Hoheit nach reiffer Erwegung vor nöthig erachtet, daß die Churfürsten des Reichs, zu Handhabung gemeiner Reichs-Geschäffte, und zum Besten des gesammten Erd-Creyses, öffters, als wohl zu geschehen pfleget, sich zusammen thun möchten. Dann gleichwie selbige, als feste Grund-Säulen des Reichs, ihren Landen nach weit

Was die Churfürsten-Tage dem gesammten Reich nützen.

E 3

55) Von dem Pfaltz-Grafen am Rhein hat man vor und auch nach der güldenen Bulle appelliret, und selbiger hat erst im Jahr 1652. das Privilegium de non appellando erhalten. v. *Lünig* Archiv Imper Tom. 2. part. 3. Sect. 2. num. 281.

56) Dieses Privilegium hat der Churfürst Anno 1559. von Kayser Ferdinando I. confirmiren lassen.

57) Der Churfürst von Brandenburg, Johann Georg, hat sich das Privilegium de non adpellando im Jahr 1586. vom Kayser Rudolpho II. bestätigen lassen.

58) Dieser §. ist in verschiedenen Abschrifften ausgelassen, und wird von Limnæo und Ludwigen vor kein ächtes Stück der güldenen Bulle gehalten, ob er gleich in dem Wienerischen Exemplar des Wenceslai, s. oben not. 44. eingerücket.

59) Viele Exemplaria haben diesen neuen Eingang weggelassen.

weit auseinander liegen: also haben sie Gelegenheit an allen Enden und Orten die Landes-Gebrechen einzusehen, 60) deswegen Unterredung zu halten, und durch ihre heilsame Anschläge allem Ubel vorzubeugen, und bey Zeiten abzuhelffen.

§. 2.

Warum alle Jahre Churfürsten-Täge gehalten werden sollen.

Solchemnach nun haben wir in öffentlicher Versammlung zu Nürnberg, mit denen Ehrwürdigen geistlichen und Durchlauchtigen weltlichen Churfürsten und vielen andern Fürsten und Ständen, die wir Krafft unseres tragenden hohen Amtes gehalten, nach gepflogenem Rath mit den Churfürsten auf derselben erfolgtes Gutbefinden, zum gemeinen Wohlseyn und Besten, mit erwehnten Churfürsten, sowohl Geistlichen als Weltlichen, die Verordnung gethan, daß ermeldte Churfürsten in Zukunfft alle Jahre einmahl nach dem Oster-Fest vier gewöhnliche Wochen anzurechnen, in einer gewissen Reichs-Stadt persöhnlich zusammen kommen mögen. Und eben um solche Zeit, solle dieses Jahr dergleichen Zusammenkunfft, Handlung und Unterredung in der Reichs-Stadt Metz durch uns und ermeldte Churfürsten geschehen. Und solle sowohl jetzt, als in zukünfftigen Zeiten zu solchem Churfürsten-Tage ein gewisser Ort, durch uns, jedesmahl auf das künftige Jahr, mit ihrem Gutbefinden benennet werden. Jedoch solle diese Verordnung, so lange als uns oder ihnen solche belieben wird, gültig und verbindlich seyn. 61) Wir wollen auch selbige in unser sicheres Geleit nehmen, so offt sie solche Versammlung besuchen, deroselben beywohnen, oder von selbiger wiederum abreisen.

§. 3.

Warum auf Churfürsten-Tägen der Unkosten und des Aufgangs zu schonen.

Nächstdeme damit dergleichen Handlung zum gemeinen Besten, Ruhe und Frieden, durch Aufenthalt und Verzug der Hülfe, oder durch viele Gastirungen und Schmausereyen nicht zurücke gesetzet werden möchte, als wohl sonsten zu geschehen pfleget; so haben wir uns mit gemeinsamen Rath dahin entschlossen und verbunden, daß in Zukunfft Zeit währender solchen Zusammenkunfft und Handlung keine allgemeine Gastereyen gehalten, wohl aber einzele Mahlzeiten mit der masse vergönnet seyn sollen, daß dadurch die Geschäffte keine Hinderung leiden.

Das

60) Nachdem Teutschland in 10 Creyse abgetheilet worden, so kommt diese Besorgung denen Creysen zu.

61) Im Jahr 1682. ist der letzte Churfürstliche Collegial-Tag gehalten worden.

Das 13. Capitel.
Von Wiederrufung der Privilegien.

§. 1.

Überdem ordnen und wollen wir, durch diese des Reichs beständige Satzung, daß alle Begnadigungen und Handvesten, sie seyn verliehen, wem sie wollen, weß Standes, Vorzug oder Würde er seyn möchte, wie nicht weniger Gemeinden in grossen und kleinen Städten oder auch andern Orten, aus was für Rechten, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten oder andern Ursachen solches geschehen, obschon so gar aus eigener Bewegniß oder sonsten, so wohl von uns, als von andern löblichen Kaysern und Königen, unsern Vorfahren, in was Inhalt oder Worten solches ehemals geschehen oder gegeben, oder noch künfftig von uns oder unsern Nachfolgern, Römischen Kaysern und Königen, so jetzt alsdann und in Zukunfft verliehen oder gegeben werden möchten; solche alle weder sollen noch können, denen Freyheiten, Gerechtigkeiten, Rechten und Hoheiten, auch Gebiethe der Chur-fürsten des Reichs, geistlichen und weltlichen, oder einem von ihnen in dem geringsten nicht schädlich oder nachtheilig seyn.

Der Churfürsten Vorrechte hindern weder ältere noch neuere Privilegien.

§. 2.

Ob auch schon in dergleichen Begnadigungen und Handvesten aller obbesagten Personen, weß Ansehens, Würde oder Standes sie seyn möchten, wie auch Gemeinden, wer sie nur wären, nahmentlich die Versicherung geschehen, oder noch künfftig erfolgen möchte, daß solche unwiederrufflich seyn solten, wenn nicht deroselben eigentliche und völlige Meldung in dem Wiederruf nahmentlich und ausdrücklich geschehen wäre.

Jene aber heben beyde letztere auf.

§. 3.

Sintemahlen alle dergleichen Begnadigungen und Handveste, dafern und in so weit selbige denen Freyheiten, Gerechtigkeiten, Rechten, Hoheiten und Gebiethe offtbesagter Churfürsten, oder ihrer einem entgegen, oder nur im geringsten zuwider seyn: solche wollen wir hiermit, und in so weit, mit wohlbedachten Muth und Wissenschafft wiederrufen und aufheben, auch vor wiederrufen und aufgehoben von jedermänniglich gehalten und geachtet wissen, aus vollkommener Kayserlichen Macht und Gewalt. *)

Welche dann denen Churfürsten zur Liebe wiederrufen werden.

Das

*) S. oben not. 2.

Das 14. Capitel.

Von Lehen-Leuten, welche die Lehen verwircken.

§. 1.

Von Aufkündigung der Lehen zum Nachtheil des Herrn.

An vielen Orten geschiehet es wohl, daß die Lehens-Leute und Dienstmannen, ihren Herren die Lehen und Güter, welche sie von ihren Lehens-Herren haben, zur Unzeit, auch wohl nur zum Schein und Nachtheil aufzusagen oder aufzukündigen pflegen. Wenn nun dergleichen Auffsagung geschehen, fangen sie mit ihren ehemahligen Lehens-Herren Händel an, kündigen ihnen den Frieden auf, und thun ihnen nachhero allen Schaden und Nachtheil, ja sie greiffen wohl unter dem Deckmantel rechtmäßiger Feindseligkeit die aufgesagte Lehen selbsten wiederum an, nehmen selbige weg, und eignen sich solche völlig zu.

§. 2.

Wie ein Lehen zurecht aufgekündiget werden möge.

Solchemnach befehlen wir, durch gegenwärtige immerwährende Satzung, daß dergleichen Auffsagung und Aufkündigung vor ungültig und nichtig zu halten. 62) Es wäre denn Sache, daß solche mit guten Willen, und wircklich zu beyden Seiten geschehen wäre. Dergestalt und also, daß dergleichen Lehen und Güter, dem Lehen-Herrn vorhero in leiblichen und würcklichen Besitz gegeben wären. Jedoch, daß auch in Zukunfft und zu keiner Zeit die ehemalige Lehens-Leute in solchen aufgesagten Gütern, Lehen und Gülten ihre Lehens-Herren, weder für sich, noch durch andere beunruhigen, überfallen, noch andern darzu Rath und That geben sollen.

§. 3.

Wie eine unrechtmäßige Aufkündigung zu bestraffen.

Würde jemand hierwider handeln, und seine Lehens-Herren in denen bereits aufgesagten oder unaufgesagten Lehen und Gütern überfallen oder beunruhigen, auf was für Weise solches auch wäre, oder auch würcklich Schaden thun, oder andern darzu Rath und That geben, der solle seine Lehen und Güter sofort verwürcket haben, ehrloß und in des Reiches Acht seyn, und ihme kein Weg oder Mittel übrig bleiben, zu dem einmahl verwürckten Lehen irgend auf das neue wiederum zu gelangen. Wie dann auch eine diesem zuwider ertheilte würckliche Beleyhung nicht bestehen, sondern ohne Würckung seyn solle.

§. 4.

62) Nachdem man angefangen Soldaten zu werben, so wird sich dieses nicht mehr zutragen, wollen die Lehens-Leute ihre schönen Ritter-Güter verliehren, so mögen sie dem Lehns-Herrn die Lehn aufsagen.

§. 4.

Wir wollen auch gleiche Strafe auf den oder diejenigen gesetzet wissen, welche ohne Aufkündigung der Lehen, ihren Lehen-Herren gefährlicher Weise zusetzen, selbige überfallen, ohne ihnen vorhero den Frieden aufzukündigen. Und dieses alles vermöge unserer ernstlichen Verordnung, ohne Ausnahme und Wiederrede.

So gar auch wenn selbige eine Zeit vorhero geschehen.

Das 15. Capitel.

Von Verstrickungen. 63)

§. 1.

Uber dieses wollen wir alle schädliche und heilsamen Verordnungen entgegen lauffende heimliche Verstrickungen und Versammlungen, oder unrechtmäßige Verbindungen in Stadt und Land, oder zwischen einer Stadt und der andern, und zwischen einer Person und der andern, oder auch einer Person und einer Stadt, die wohl unter dem Vorwand eines Schutzes, Bürger-Rechtes oder sonsten einem Schein Rechtens zu geschehen pflegen, wie auch die zu solchem Ende gemachte Bündnisse und Verträge, wie nicht weniger dergleichen Gewohnheiten und Herkommen, wo sie irgend eingerissen, und mehr den Nahmen eines Verderbens und Mißbrauchs verdienen, hiermit und krafft dieses verworffen und wohlbedächtlich aufgehoben wissen. Es mögen selbige Städten und Gemeinden oder einzeln Personen, weß Würden, Wesens oder Standes sie seyn mögen, so wohl unter sich, als auch mit andern, ohne Genehmhaltung ihrer Landes-Herren, deren Unterthanen, Dienstmannen sie seyn, oder in deren ihrem Gebieth sie sich aufhalten, dafern dergleichen Landes-Herrn nicht namentlich ausgenommen, entweder bereits errichtet seyn, oder in Zukunfft errichtet werden, als auch die heilsame Verordnungen unserer gottseligen Vorfahren bereits aufgehaben und verbothen wissen wollen.

Wider die Verstrickungen der Unterthanen.

§. 2.

Wir nehmen aber diejenige Verbindungen und Vereinigungen aus, welche die Fürsten des Reichs, oder auch Städte oder andere Stände,

Von Bündnissen der

63) Obrecht de fœderib. Imperii Germ. ejusq. statuum. *Lehmann* Lib. V. cap. 123. Lib. VII. cap. 3. 12. 27. 31. 46. seqq. *Goldast* de Regn. Bohem. Lib. IV. cap. 7. *Magerus* de Advocat. cap. 5. 6. *Ehrenberg* de fœder. Lib. I. cap. 2. *Knipschild* Lib. II. de Civit. Cap. 2. seq *Dattius* de Pace publ. Lib. I. cap. 14. n. 9. *Wencker* de Pfalburg. §. 13. 14. Ant. *Matthäi* de Nobilitat. Lib. II. cap. 16. & Lib. IV. cap. 25.

Reichs-Stände. de, zu gemeiner Ruhe und Frieden ihrer Land und Leute unter sich aufrichten und halten mögen. Dann dergleichen verstehen wir unter diesem unsern Verboth nicht, und bleiben dieselbe billig in ihrem Stand, Wesen und Gültigkeit: Es würde dann in Zukunfft ein anderes dieserwegen verordnet.

§. 3.

Strafe wider die Verstrickungen einzelner Personen u. Städte. Würde auch eine einzelne Person, dieser unserer Verordnung und andern alten heilsamen Gesetzen entgegen, dergleichen Verbindungen, Verstrickungen, Verkupplungen und Handlungen pflegen, der solle über die sonst gesetzte Straffe ehrloß, und in eine Geld-Busse von zehen Marck Goldes verfallen seyn.

§. 4.

Eine Stadt oder Gemeinde aber, welche dieser unserer Satzung entgegen handeln würde, solle hundert Pfund Goldes erlegen, auch überdem aller erlangten Freyheit und Begnadigungen des Reichs verlustig seyn, ohne Ausnahme und Wiederrede. Und solle von solcher Straffe die Helffte die Reichs-Cammer, die andere Helffte aber demjenigen zukommen, in dessen Landen und zu dessen Schaden und Nachtheil dergleichen geschehen.

Das 16. Capitel.

Von Pfal-Bürgern. 64)

§. 1.

Von Nachtheil und Annehmung neuer Herrschafft. Ubrigens weil auch verschiedene Bürger und Unterthanen von Fürsten, Herren, oder anderen Standes, als darüber öffters bey uns Klage geführet worden, das Band, womit sie ihren angebohrnen Landes-Herren verwandt, zu trennen, ja wohl gar auf die frecheste Weise von sich zu werffen suchen, in andern Städten das Bürger-Recht gewinnen, oder ehmahls an verschiedenen Orten gewonnen haben, gleichwohl aber nichts desto minder in solcher ihrer Landes-Herren, von welchen sie sich dardurch abzuziehen gedencken, ihren Landen, Städten, Oertern und Flecken ihre Wohnungen behalten, und doch obgedachter Städte, da sie das Bürger-Recht gewonnen, Freyheit geniessen, auch unter ihrem Schutz zu seyn vermeinen, dergleichen Leute man im Reich insgemein Pfal-Bürger zu nennen pfleget.

§. 2.

64) v. *Wencker* de Pfalburgeris. Argentor. 1698. *Goldast* in ration. Wencker. Lehmann Lib. VII. cap. 80. *Dattius* de Pace Publ. Lib. I. cap. 14. *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. II. Lib. I. Tit. XXII. §. 8. not. a.

§. 2.

Dieweilen aber in dergleichen Argelist niemand nachzusehen: so wollen und ordnen wir, mit aller Churfürsten geistlicher und weltlicher ihrer wohlbedächtiger Einwilligung, auch gutem Wissen, krafft dieser immerwährenden Satzung, daß dergleichen Bürger und Unterthanen, welche ihre Landes-Herren dergestalt hintergehen, in allen Landen, Oertern und Fürstenthümern des H. Röm. Reichs, von nun an und in Zukunfft, derjenigen Städte, in welchen sie auf obgedachte Weise das Bürger-Recht gefährlicher Weise gewonnen, ihre Rechte und Freyheiten dardurch gar nicht erlangen sollen. Es wäre dann, daß sie in denselben sich mit wesentlicher Haab niederliessen, daselbsten ihre beständige und würckliche Wohnung hätten, auch daneben die Bürgerliche Beschwerden daselbsten auf sich nähmen und abtrügen. Daß niemand neue Herrschaft suchen möge.

§. 3.

Dafern aber gleichwohl, dieser Satzung entgegen, jemand dergestalt angenommen worden oder noch werden möchte, solches solle ohne alle Krafft und Würckung seyn, weß Wesens, Standes oder Würde der auch wäre. Wie er denn in keinen Fällen oder irgend einer Sache dergleichen Städte, wo er dergleichen Bürger-Recht gewonnen, ihrer Rechten und Freyheiten fähig seyn oder geniessen solle. Ob auch schon jemand mit einem besondern Vorrecht, Begnadigung, Herkommen oder Gewohnheit, so alt solche auch wäre, sich schützen möchte. Welches alles wir, so ferne es gegenwärtiger unserer Satzung entgegen, hierdurch mit wohlbedachtem Muth und aus Kayserlicher vollkommener Gewalt, *) aufgehoben und krafftloß wissen wollen. Niemand auch vor Annehmung neuer Herrschafft Schutz oder Vortheil.

§. 4.

Wie dann in allem deme, derjenigen Fürsten und Herren, auch anderer Stände, welche dergestalt bereits hintergangen worden, oder noch werden möchten, ihre Gewalt und Rechte sowol auf die Person, als auch die Güter ihrer treuvergessenen Unterthanen, dadurch ungeschmälert seyn sollen. Der alten Herrschaft ihre Befügniß dadurch ohngekräncket

§. 5.

Nichts desto minder sollen dennoch diejenige, welche dergleichen fremde Bürger und Unterthanen dieser unserer Satzung entgegen anzunehmen sich unterstehen solten, oder bereits angenommen hätten, dafern sie innerhalb Monats-Frist, von Kundmachung unserer Satzung an zu rechnen, Strafe wider die neue Herrschafften.

*) Siehe oben not. 2.

nen, solche nicht wieder erlassen, in hundert Marck löthigen Goldes Straffe, so offt sie dieser unserer Satzung entgegen gehandelt oder künfftig handeln werden, verfallen seyn. Davon die Helffte der Reichs-Cammer, die andere Helffte ihrem verlassenen Herrn unausbleiblich zu bezahlen.

Das 17. Capitel.
Von eigenmächtigen Uberfallen. 66)

§. 1.

Niemand mag den andern als wo er seine Wohnung befehden.

Diejenige, welche übrigens andere zu überfallen eine rechtmäßige Ursache zu haben vermeinen, selbige aber an Orten, wo sie ihre beständige wesentliche Wohnung nicht haben, unzeitig überfallen, wollen wir des zugefügten Schadens, Raubens und Plünderns halben, für ehrlos geachtet wissen.

§. 2.

Drey Tage ist zuvor seinem Feind der Unfrieden anzusagen.

Und damit niemand Trug und Argelist zu statten komme, ordnen und befehlen wir, kraft dieser unserer Satzung, daß dergleichen Befehdungen, welche Herren oder sonsten jemand treffen, mit welchen sie Umgang, Bekanntschaft oder gute Freundschaft gehalten, wenn sie obgedachtermassen irgend geschehen, künftighin unzuläßlich, auch nicht erlaubet seyn solle, unter dem Vorwand des Faust-Rechtes jemand mit Brand, Raub und Plündern zu überfallen; es sey denn der Unfrieden drey ordentliche Tage zuvor, seinem Feind entweder persönlich, oder doch an dem Orte, wo er zu wohnen pfleget, öffentlich ausgeruffen und angekündiget, und man habe dessen, daß solches geschehen, würcklichen Beweiß. Solchemnach solle derjenige, welcher den andern anderer Gestalt befehdet und überfallen, um deßwillen ehrlos seyn. Ja er solle als ein Verräther von seinem Richter angesehen und zu gesetzter Straffe gezogen werden. (67)

§. 3.

Mißbrauch und Ubermaß

Wir verbiethen und verwerfen auch allen unrechtmäßigen Streit und Zwietracht, unverschuldtes Rauben und Plündern, unbillige und ungewöhnliche Zölle, und Geleit, wie auch alle des Geleites halben erpreßte über-

66) Lehmann in der Speyerischen Chron. Lib VII hin und wieder. Caspar *Lerch* von Adels Herkommen Part. II Cap. 107. seqq. *Datt* de Pace Publ. Lib. I. hin und wieder.

67) Wann er nemlich nicht drey Tage zuvor einen Auffags Brief dem Gegentheil zuschicket. Nachdem aber der Kayser Maximilian der erste 1495 den Landfrieden zu Worms zum Schluß gebracht; so heißt es in selbigem: Darauf haben wir alle offene Vähd und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehoben und abgethan.

übermäßige Gefälle, bey Strafe, welche auf dergleichen Verbrechen heilsamlich gesetzet und verordnet seyn. im Faust-Recht, Zöllen, Geleit.

Das 18. Capitel.
Das Einladungs-Schreiben zum Wahl-Tag.

§. 1.

Dem Durchlauchtigen und Mächtigen Fürsten und Herrn, Marckgraven zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, unserem Mit-Churfürsten und guten Freunde. Der Titel.

§. 2.

Nachdem die Nothdurfft erfordern will, den Wahl-Tag eines Römischen Königes zu halten: haben wir solchen hierdurch ausschreiben und bekannt machen wollen. Laden demnach E. L., krafft der uns obliegenden Pflicht, zu solchem gebührend ein, dergestalt und also, daß E. L. von dem Tage an „ drey ordentliche Monathe zu rechnen, entweder selbsten oder durch ihre Botschaffter, oder aber ihre Gevollmächtigte einen oder mehrere, mit genugsamen Vollmachten versehen, auf die gewöhnliche Wahlstadt, nach der hierüber aufgerichteten Satzung, sich begeben möchten; um, in Beyseyn der übrigen Churfürsten, mit denenselben zu Rathe zu gehen, Handlung zu pflegen, und eins zu werden, über der Wahl eines künftigen Römischen Königes, und mit GOttes Hülfe nachherigen Kaysers. (68) Die Ladung auf den Wahl-Tag in gewisser Zeit.

§. 3.

E. L. werden solange auf dem Wahl-Tag verharren, bis die völlige Wahl ordentlich vollzogen, auch sonsten dasjenige thun und abwarten, was die heilsame Satzungen, die zu solchem Ende errichtet worden, mit sich führen. Die Wahl ist völlig auszuwarten.

§. 4.

Andern Falls werden wir, E. L. Abwesenheit ohnerachtet, in obbesagter Handlung mit andern Churfürsten verfahren, wie solches die Satzungen des Reichs von uns erfordern. (69) Wer aussen bleibt, auf den wird nicht gesehen.

 Das

68) S. oben not. 3.
69) Nachdem einige Churfürsten Könige worden, so sind die Courtoisien in solchen Briefen an verschiedenen Orten geändert worden.

Das 19. Capitel.
Vollmacht der Churfürstlichen Wahl-Gesandten.

§. 1.

Ursachen zur Wahl-Gesandtschafft und Benennung der Gesandten

Wir, dieser oder jener, von GOttes Gnaden des heiligen Reichs ꝛc. thun kund, kraft dieses gegenwärtigen Briefes, jedermänniglich. Nachdem die Wahl eines Römischen Königs aus rechtmäßigen Ursachen vorstehet und vorzunehmen ist, wir auch für die Würde und Wohlstand des heiligen Reiches behörige Vorsorge zu tragen uns angelegen seyn lassen, damit selbiges nicht in Unordnung und Gefahr gesetzet werde. Und dann uns die Treue, Fleiß und Geschicklichkeit unserer lieben Getreuen zur Genüge bekannt; Wir demnach selbige samt und sonders ohne demjenigen, der sich des Wahl-Geschäftes unterzogen, einen Verzug zu geben, dergestalt, daß, was einer angefangen, der andere wohl fortsetzen und endigen mag, mit Recht, Fug und Weise, als wir irgend thun können oder mögen, als unsere wirckliche und rechtmäßige Gevollmächtigte und besondere Bothschaffter angenommen, gesetzet und verordnet haben.

§. 2.

Amt und Eyd der Gesandten in die Seele ihrer Herrschafft.

Dergestalt und also, daß solche bey dieser Handlung allenthalben mit und neben unsern Mit-Churfürsten, so wohl geistlichen als weltlichen, verfahren, sich mit ihnen vereinigen und schliessen mögen, über irgend einer dem Reich anständigen Person, solche zum Römischen König zu erwehlen, und sothaner Wahl an unserer Statt und in unserm Nahmen beyzuwohnen, Rath und Handlung zu pflegen, wie nicht weniger für uns und in unserm Nahmen selbige zu benennen, ihr seine Stimme zu geben, und sie zum Römischen König zu machen, zum Kayser zu erwehlen, auch in unsere Seele, was es auch für ein Eyd seyn möchte, zu schweren, wie es die Nothdurfft und die Gewohnheit erfordern wird.

§. 3.

Ihr Recht andere zu benennen und zu handeln.

Auch solle ihnen über diesem allen und jeden frey stehen, einen oder mehrere Affter-Gesandten zu machen, (70) und ihre Gewalt von selbigen wiederum an sich zu nehmen, auch sonsten alles und jedes zu thun, was in und bey obgedachten Geschäften, bis zu dero wircklichen Vollziehung, Benennung, Uberlegung und gegenwärtigem Wahl-Geschäffte nöthig

und

70) Daß denen Wahl-Gesandten frey stehen soll einen andern zu substituiren, will gar viel sagen. Nachdem aber die Churfürsten anjetzo zwey oder mehrere Gesandten zum Wahl-Tag abschicken, ist diese Clausul überflüßig, und pfleget ausgelassen zu werden.

und nützlich, oder sonsten auf einige Weise heilsam seyn dürfte, ohngeachtet sonsten in dergleichen Fall oder Fällen eine besondere Vollmacht erfordert werden möchte. Es seyen die Sachen so wichtig und besonder als sie immer wollen, und was sonsten wir allein zu thun vermögen, dafern wir dergleichen Handlung Rath, Benennung und Wahl selbsten persönlich beywohneten.

§. 4.

Wie wir dann auch hierdurch vor recht und genehm halten, auch künftig also halten werden und wollen, alles dasjenige, was nur ehegedachte unsere Gevollmächtigte und Botschafter, oder die von ihnen abgeordnet seyn, einer oder mehrere in obbesagten Stücken gehandelt, gethan oder auch sonsten auf einige Weise vorgenommen haben möchten. Genehmhaltungs-Formul der Herrschafft.

Das 20. Capitel.

Von den Chur-Landen.

Neuer Eingang.

In Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit selig, Amen. Carl der vierte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs und König in Böhmen, zu immerwährendem Andencken. (71)

§. 1.

Nachdem alle und jede Fürstenthüme, Krafft deren die weltliche Churfürsten ihr Recht und Stimme an der Wahl eines Römischen Königes und nachherigen Kaysers, (72) erlanget und noch haben, indem dieses Wahl-Recht, wie nicht minder die Aemter, Würden und andere Gerechtsame solchen und einem jeglichen unter denselben ankleben, damit verknüpfet und dergestalt verbunden und vereiniget seyn, daß das Recht, Stimme, Amt und Würde, samt andern Gerechtsamen, die auf ihren Chur-Landen hafften, keinem andern zu theil werden mögen, als demjenigen, welcher dergleichen Churfürstenthum selbsten mit Land, Mannschaft, Lehenschaft, Herrschaft und dessen Zubehör insgesamt besetzet: haben wir vermöge gegenwärtiger Reichs-Satzung, zu ewigen Zeiten verordnet: daß jedem besagter Chur-Landen, samt dem Reich und Stimme an der Wahl, wie auch dem Amt und andern Gerechtsamen und Zubehör, welche damit verknüpfet, dergestalt vorbehalten, und zu ewigen Zeiten Weltliche Churfürsten sind allein diejenige, welche Chur-Länder in Besitz haben.

71) Dieser neue Eingang ist in dem Wienerischen Exemplar, dessen oben not. 44. gedacht, ausgelassen.

72) Siehe oben not. 3.

ten unzertrennlich vereiniget und verbunden; daß ein jeder Besitzer solcher Chur-Lande des Rechtes, Stimme, Amtes und Würde, und was darzu gehöret, sich ruhig und frey bedienen möge, vor einen Churfürsten von allen gehalten, er auch und sonst niemand von andern Churfürsten, zur Wahl und allen andern Handlungen, welche ihnen zu des H. Reiches Ehren und Bestem obliegen, jederzeit aufgenommen, und ohne irgend jemandes Einrede gelassen werden solle.

§. 2.

Ohne Churlande soll niemand eine Chur-Würde haben.

Und solle von ersterwehnten Stücken keines von dem andern, weil beyde unzertrennlich, getheilet, oder auf eine Zeit voneinander gerissen, weder in noch ausserhalb Gerichtes abgesondert, in Anspruch genommen oder erhalten, oder auch durch Urthel und Recht getheilet, oder auch jemand, der auf eines allein Anspruch thun wolle, gehöret werden.

§. 3.

Alles, was dagegen veranstaltet, solle wichtig seyn.

Dafern auch aus Versehen oder sonsten dergleichen jemand Gehör gefunden hätte, oder Gerichtliche Handlung, Recht, Verordnung oder dergleichen dieser unserer Satzung entgegen ergangen, oder sonsten auf einige Weise gesuchet worden, dieses alles und was darauf erfolget, solle sofort für krafftlos geachtet werden. 73)

Das 21. Capitel.

Von dem Rang der geistlichen Churfürsten bey öffentlichen Aufzügen.

§. 1.

Daß auch bey öffentlichen Aufzügen unter den geistlichen Churfürsten ein Rang-Gesetz vonnöthen.

Nachdem wir zwar bereits oben 74) bald Anfangs unserer gegenwärtigen Satzungen, über dem Rang im sitzen, unter denen geistlichen Churfürsten bey Rathschlagungen und über Tische, auch sonsten, so offt ein öffentlicher Hof vom Kayser gehalten wird, oder die Churfürsten sonsten mit dem Kayser oder Römischen König eine Zusammenkunfft halten werden, genungsame Vorsehung zu thun vor nöthig erachtet, weil in denen vorigen Zeiten öffters dißfalls unter ihnen Zwistigkeit entstanden: als halten wir nützlich, so gar auch deroselben Rang in Aufzügen und im gehen einzurichten.

§. 2.

73) Dieses alles ist gröstentheils oben im siebenden Capitel gesaget worden.

74) Nemlich oben in dem dritten Capitel.

§. 2.

Ordnen demnach durch diese Kayserliche Satzung zu ewigen Zeiten, daß, so offt in öffentlichen Zusammenkünfften des Kaysers oder Römischen Königes, auch erstbemeldter Churfürsten, vor dem Kayser oder Römischen König in einem Aufzug die Reichs-Zeichen vor ihm getragen werden, der Ertz-Bischoff zu Trier in gleicher gerader Linie vor dem Kayser oder Römischen König hergehen, und diejenigen allein darzwischen gehen sollen, welche die Reichs- oder Cron-Zeichen vorzutragen pflegen.

Der Churfürst zu Trier gehet vor dem Kayser, zwischen beyden aber diejenige, welche die Reichs-Zeichen tragen

§. 3.

Im Falle aber der Kayser oder Römische König ohne dergleichen Reichs-Zeichen gehen wird, in solchem Falle solle ermeldter Churfürst vor dem Kayser und dem Römischen König dergestalt unmittelbar vorher gehen, daß sich niemand zwischen ihnen finde. Die beyde übrige geistliche Churfürsten aber sollen ihre Stellen nach dem Unterschied ihrer Ertz-Cantzler-Aemter, so, wie solche oben *) im sitzen eingerichtet, auch bey öffentlichen Aufzügen zu ewigen Zeiten behalten.

Im Fall keine Reichszeichen getragen werden, gehet Chur Trier vor dem Kayser unmittelbar vorher. Die beyde übrige Churfürste nach dem Unterschid der Lande, wo sie Ertz-Cantzler, zur Seiten

Das 22. Capitel.

Von Rang-Ordnung der weltlichen Churfürsten bey Aufzügen und Tragung der Reichs- und Cron-Zeichen.

§. 1.

Um auch den Rang in Gegenwart des Kaysers oder Römischen Königes, bey Aufzügen unter den weltlichen Churfürsten, davon wir oben 75) Erwehnung gethan, in Ordnung zu bringen, so offt ein öffentliches Hof-Lager gehalten wird, die weltliche Churfürsten mit dem Kayser oder Römischen König in allen Gelegenheiten und öffentlichen Handlungen, Aufzugs-weise einher gehen, und die Reichs-Zeichen tragen: so solle der Hertzog zu Sachsen, das Reichs- oder Königs-Schwerd tragend, vor dem Kayser oder König ohnmittelbar vorhergehen, und zwischen ihme und dem Ertz-Bischoff zu Trier in die Mitte genommen werden.

Der Hertzog von Sachs. das Schwerdt tragend, gehet vor dem Kayser.

§. 2.

Der Pfaltzgraf aber, den Reichs-Apffel tragend, auf der rechten Seiten.

Auf dessen rechter Seiten der Pfaltzgraf mit dem Apffel.

*) Nemlich oben im dritten Capitel.

75) Oben Cap. IV.

Auf der Lincken der Marggraf zu Brandenburg mit dem Scepter.

§. 3.

Der Marggraf zu Brandenburg, den Scepter habend, auf der lincken Seiten des Hertzogs von Sachsen, in der geraden Linie einher gehen.

Der König in Böhmen gehet unmittelbar nach dem Kayser.

§. 4.

Der König aber in Böhmen soll dem Kayser oder König selbsten unmittelbar, ohne jemand darzwischen zu haben, folgen.

Das 23. Capitel.

Von Haltung des Amtes der Ertz-Bischöffe für dem Kayser.

§. 1.

Von dem Vorzug der Ertz-Bischöffe, in Haltung des Amtes für dem Kayser.

Wenn auch in des Kaysers oder Römischen Königes Gegenwart Messe gelesen werden solte, dabey die Churfürsten von Mayntz, Trier und Cölln entweder insgesammt, oder auch nur zwey von denselben sich gegenwärtig befänden: so solle in Ablegung der Beicht, die vor der Messe geschiehet, und in Reichung des Evangelien-Buches zum Kusse, auch in Herumtragung der Hostien-Schüssel nach dem Spruche: O Lamm GOttes; wie nicht weniger in Sprechung des Segens nach der Messe; als auch in dem Tisch-Gebete vor und nach dem Essen, folgende Ordnung unter denenselben, ihrem eigenen Gutfinden nach, gehalten werden: daß den ersten Tag alles und jedes von dem ersten; den andern Tag von dem folgenden, und den dritten von dem letzten verrichtet werde.

Welche den ältesten im Amt gebühret.

§. 2.

Wir wollen aber, daß der erstere, andere oder dritte solchen Falles nachdem einer unter denselben vor oder nach dem andern die Bischöffliche Weyhung empfangen, geachtet werden solle.

Nach vorhergehender Nöthigung gegen die andere.

§. 3.

Damit auch einer dem andern hierunter mit gehöriger Ehrerbietung zuvorkomme, und andern ein Beyspiel hinterlasse, sich unter einander zu ehren: so solle derjenige, welchen die Reyhe in obbesagte Verrichtung trifft, den andern dennoch hierzu mit einer höflichen und freundlichen Neigung ehrenthalben nöthigen, und alsdann erst zur Verrichtung obgedachter Stücke schreiten.

Das 24. Capitel.
Von dem Laster beleidigter Majestät der Churfürsten.

§. 1.

Es sind diese nachfolgende Satzungen vollzogen worden in dem Hof-Lager zu Metz durch Herrn Carl den vierten, Kayser und König zu Böhmen, Mehrer des Reichs, im Jahr des HErrn 1356. am Christ-Fest, mit Beystand aller des H. Röm. Reichs Churfürsten; in Gegenwart verschiedener Herren des Ehrwürdigen in Christo Vaters und Herrn Theodorici, 76) Bischoffs zu Alban, der heiligen Römischen Kirchen Cardinal, und Caroli, Cron-Printzens in Franckreich, Durchlauchtigsten Hertzogens der Normandie und Dauphin von Vienne.

Daß diese nachfolgende Satzungen zu Metz errichtet im Jahr 1356.

§. 2.

Dafern jemand mit Fürsten aus der Ritterschafft oder gemeinen Standes, oder irgend einem auch vom gemeinen Volck, eine boshafftige Meuterey anrichten, oder sich zu derselben verschwehren würde, über den Tod der Hochwürdigen und Durchlauchtigen unserer und des Heil. Röm. Reichs, sowohl geistlicher als weltlicher Churfürsten, oder eines derselben. Dann auch selbige ein Theil und Glieder unseres Leibes sind.

Das Majestäts-Verbrechen gehet auf die Churfürsten.

§. 3.

Angesehen mit eben der Schärffe der Wille als die That selbsten zu bestraffen, die Rechte erfordern. Derjenige also solle als ein Majestäts-Beleidiger mit dem Schwerdt gerichtet, und alle sein Haab und Güter verfallen und eingezogen seyn.

In solchen ist auch der blosse Vorsatz zu bestraffen.

§. 4.

Auch ihre Söhne, welchen wir aus Kayserlicher Gnade das Leben schencken, dann sie das Leben um des Vaters willen verwircket, als welche gemeiniglich die Bosheit der Eltern erben, sollen demnach von Mütterlichen und Groß-Väterlichen auch sonsten aller Anverwandten Erbschafft und Folge ausgeschlossen seyn. Auch mag denselben von andern nichts durch den letzten Willen verlassen werden; als die vielmehr in Armuth und Dürfftigkeit zu lassen, und ihres Vaters Schmach und Schande beständig zu tragen haben. Es sollen selbige niemahls zu einigen Ehren,

Die Söhne der Verbrecher, so des Todes schuldig, sollen erb- und ehrloß seyn.

G 2 oder

76) Alle Exemplaria der güldenen Bulle haben hier einen grossen Schnitzer und Irrthum, sintemahl der Päbstliche Nuntius nicht Theodericus, sondern *Palagrandos* geheissen. v. *Regnaldus* in annal. eccles. ad an. 1356 n. 11 p 381. *Trithemius* in Annal. Hirsaug. ad h. a. *Biogr. Innocentii VI*, in collect. Baluz. p. 329.

oder Leistung einiger Treue gelassen werden. Ja es solle endlich denselben in solchem elenden Zustande der Tod ihr einiger Trost, und das Leben ihr beständiger Tod seyn.

Niemand vor selbige eine Vorbitt einlegen.

§. 5.

Endlich auch alle diejenige, die vor selbige irgend Gnade bey uns suchen wolten: die sollen selbsten ohne Gnade für ehrloß geachtet werden.

Dero Töchter sich mit dem Pflicht-Theil vergnügen.

§. 6.

Auch ihren Töchtern, so viele derselben, solle der blosse Pflicht-Theil, aus der Mütterlichen Erbschafft, es sey ohne oder durch Testament, gelassen werden. Damit nemlich diese einen mäßigen Unterhalt, keineswegs aber die völlige Verlassenschafft oder Erbschafft geniessen. Angesehen wir gegen dieselbe deswegen gelinder, weil wir glauben, es sey von dem gebrechlichen Geschlecht einer Weibes-Person dergleichen Unthat nicht zu besorgen.

Die Verbrecher mögen nichts veräussern.

§. 7.

Auch solle die Erlassung aus Väterlicher Gewalt, die von dergleichen Personen nach dieser Satzung geschehen, sowohl in Ansehung der Söhne als Töchter ungültig und nichtig seyn.

Kein Heyrath-Guth oder Ausstattung geben.

§. 8.

Alle Heyraths-Güter, Schenckungen, wie nicht minder alle Veräusserungen, die um solche Zeit, unter was Betrug und Schein des Rechtes sie geschehen, im Falle auch nur obbesagte Personen dergleichen Meuterey oder Gesellschafft in Sinn gefasset, sollen gleichfalls vor ungültig geachtet werden.

Das Witthum fället nach dem Tod der Witwen der Cammer heim.

§. 9.

Und sollen die Ehe-Weiber derselben, nach dem Rückfall des Heyraths-Guthes, dafern sie dergleichen Ehegelobniß, daß, was sie von ihren Ehe-Männern geschencket bekommen oder bekämen, denen Söhnen zufallen solle, hiemit wissen, daß, wenn die Nutzniessung zu Ende, alles und jedes unserer Cammer verfallen sey, was denen Söhnen sonsten, denen Rechten nach, gebühret. Und solle zwar auch dißfalls der Pflicht-Theil denen Töchtern, keineswegs aber denen Söhnen zu Theil werden.

Gleiche Strafe trifft, die nur Wissenschafft von dem Verbrechen haben.

§. 10.

Eben dieses, was wir von bisher gesagten und dergleichen Söhnen versehen, solle auch auf dero Anhang, die von der That Wissenschafft habende, auch Bediente und deren Kinder, mit eben der Schärffe gerichtet seyn.

§. 11.

§. 11.

Würde jedoch von diesen jemand, so bald sich dergleichen Meuterey angesponnen, aus Liebe zum Guten getrieben, selbsten solche Meuterey angeben: derselbe solle von uns mit Ehre und Geschencke belohnet werden. Derjenige aber, der sich in die Meuterey auch mit einflechten lassen, dafern er auch zur spaten Reue kommet, und die heimliche Anschläge entdecket, solle von uns Gnade haben. Die dergleichen Unthat entdecken, haben Belohnung u. Gnade.

§. 12.

Ferner ordnen wir, daß alles dasjenige, was wider erstbesagte, so wohl geistliche als weltliche Churfürsten verbrochen, auch nach dem Tod des Verbrechers die That noch untersuchet und geahndet werden solle. Die Untersuchung dieses Verbrechens mag auch nach dem Tod geschehen.

§. 13.

Auch sollen in Untersuchung dieses Majestäts-Verbrechens wider die Churfürsten, die Knechte ihrer angeschuldigten Herrn halben zur Folter gebracht werden.

§. 14.

Uber dem wollen wir, und verordnen krafft gegenwärtiger Satzung: daß auch diß Verbrechen nach dem Tod der Schuldigen dergestalt gerüget werden möge, daß des überführten verstorbenen Verbrechers Gedächtniß verdammet, und desselben Güter seinem Erblasser entzogen werden sollen. In mehrerer Erwegung, daß seines lasterhafften Vorsatzes halben auch gleichsam sein böses Gemüth zu bestraffen seyn möchte. Des verstorbenen Verbrechers Nahme werde verdamet, und die Güter eingezogen.

§. 15.

Ferner wollen und verordnen wir, daß von dem an, als jemand sich eine solche Unthat nur vorgesetzet, er weder das Seinige mehr veräussern, noch die Seinige frey lassen, noch seine Gläubiger mit Bestand Rechtens bezahlen möge. Alle Veräusserung des Angeschuldigten ist nichtig.

§. 16.

Uber dieser Unthat eines Herrn solle auch der Knecht peinlich befraget werden. Ich meine über einer Meuterey, welche wider die geistliche oder weltliche Churfürsten angesponnen worden, als oben 77) gedacht ist. Der Angeschuldigten ihre Knechte mögen peinlich befraget werden.

§. 17.

Stürbe auch jemand indessen, sollen wegen annoch ungewisser Erben, die Güter in Gewahrsam genommen werden. Im Fall. Der Angeschuldigten ihre Güter

77) Oben §. 13.

sind in Beschlag zu nehmen.

Falle währenden Verdachtes und Untersuchung ein solcher verstorben. 78)

Das 25. Capitel.
Die Chur-Lande unzertrennet zu halten.

§. 1.

Keine Fürstenthüme solle man dem Herkommen zuwider theilen.

Gleichwie es zum Besten anderer Fürstenthümer gereichet, wenn selbige unzertheilet bleiben, dadurch Recht und Gerichte bevestiget, und getreue Unterthanen Ruhe und Frieden zu geniessen: also will um so vielmehr nöthig seyn, daß die wichtige Fürstenthüme, Herrschafften, Würden und Gerechtsame der Churfürsten unbeschädiget beysammen erhalten werden. Dann wo mehr Gefahr zu besorgen, da hat man auch auf mehrere Mittel zu dencken, damit nicht bey zerfallenen Grund-Säulen das gantze Gebäude zu Boden geleget werden möge.

§. 2.

Die Churlande können nimmer getheilet werden.

Ordnen demnach und wollen zu ewigen Zeiten, Krafft dieses Befehls: daß von nun an und zu ewigen Zeiten die wichtige und herrliche Fürstenthüme: nahmentlich das Königreich Böhmen, die Pfaltzgrafschafft am Rhein, 79) das Hertzogthum Sachsen, die Marggrafschafft Brandenburg, ihre Lande, Gebiethe, Leute, Mannschafften, und was sonsten hierzu gehöret, nicht zertrennet, vertheilet, oder auf irgend eine Weise zergliedert werden sollen, sondern es sollen selbige in ihrer vollkommenen Unzertrennlichkeit immerwährend verbleiben.

§. 3.

Der älteste folget allein in den Churlanden, es sey dann, daß er dessen unfähig.

Der erstgebohrne Sohn hat die Landes-Folge in denselben. Und sollen ihme allein alle Rechte und Herrschafften zufallen. *) Es wäre dann selbiger wahnsinnig, albern oder sonsten mit einem kundbahren und mercklichen Gebrechen beladen, um deßwillen er nicht sollte oder könnte Land und Leute beherrschen.

§. 4.

78) Dieses gantze Capitel ist meistentheils von Wort zu Wort aus dem Tit. Cod. ad L. Jul. Majest. ausgeschrieben, deßhalben auch solches Jo. Joach. a *Rusdorf* in vindiciis Palat. cap. XXIV. n. 23. p. 316. 317. vor untergeschoben hält.

79) Chur-Pfaltz hat sich am wenigsten nach dieser Verordnung gerichtet, indem von 1499. an viele abgetheilete Zweige in diesem Hause entstanden.

*) Jo. Franc. *Buddeus* de Succeſſionibus Primogenitorum Halæ 1695. Fridericus Carolus Voila *Saltzburg* de emolumentis territoriorum inprimis Germaniæ ex jure primogenituræ descendentibus. Lipsiæ 1718.

§. 4.

In solchem Falle wird ihme die Landes-Folge verbothen, und wollen wir, daß der andergebohrne, dafern einer aus solchen Geschwistern vorhanden, oder der älteste Bruder oder Verwandter, der weltlich, und dem Vater in absteigender Linie der nächste seyn wird, folgen solle.

Welchem dann der nächste in der Linie folget.

§. 5.

Jedoch wird derselbe gegen seine Brüder und Schwestern sich gutherzig und milde jederzeit erweisen. Nach der ihme von GOtt verliehenen Gnade und nach seinem eigenen Gutfinden, und nach dem Ertrag der Lande selbsten. Alle Theilung, Zertrennung oder Zergliederung des Fürstenthumes und dessen Zugehör, ist ihme auf alle Weise und Wege untersaget.

Die Nachgebohrne sind ihrem Stande gemäß abzufinden.

Das 26. Capitel.

Proceßion nach dem Kayserlichen Hof-Lager.

§. 1.

An dem Tage, an welchem der Kayser oder Römische König öffentlichen Hof hält, sollen, wenn der Tag anbricht, die Churfürsten, sowohl geistliche als weltliche, nach dem Quartier des Kaysers oder Römischen Königes sich verfügen, daselbsten auch der Kayser oder Römische König mit dem gesammten Reichs-Zierrath angethan und versehen werden. Und endlich sollen alle zu Pferde mit dem Kayser oder Römischen König an den Ort, da man sitzen solle sich begeben, und zwar in der Ordnung, als oben 80) in der Satzung vom Aufzug der Churfürsten mit mehrerm gesaget worden ist.

Die Churfürsten sollen den Kayser begleiten hin und her, wenn er Hof hält.

§. 2.

Der Ertz-Cantzler, in dessen Cantzeleyen der Ort gehöret, solle an einem silbernen Stab alle Hand-Zeichen und Pettschafften des Kaysers oder Königes vortragen.

Alsdann tragen die Ertz-Cantzler die Kayserl. Handzeichen und Pettschaft.

§. 3.

Die weltliche Churfürsten aber das Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt, auf obbeschriebene Weise halten.

Die weltl. Churfürste Scepter, Kugel, Schwerd.

§. 4.

80) Oben im 3. Cap handelt der Kayser vom Vorsitz der geistlichen, und im 4. Cap. vom Vorsitz der weltlichen; ferner im 21. Cap. vom Vortritt der geistlichen, und im 22. Cap. vom Vortritt der weltlichen.

Andere Fürsten die der Kayser benennet, die teutsche u. Meyländische Kronen.

§. 4.

Auch sollen ohnmittelbar vor dem Ertz-Bischoff zu Trier, der in seinem Rang gehet, die Aachische, und nachhero die Meyländische Kronen 81) getragen werden. Und dieses allein vor dem Kayser, der die Römische Crönung empfangen, wozu dann derselbe einige gemeine Reichs-Fürsten, eigenem Gefallen nach, zu benennen wissen wird. 82)

Der Ort, wo die Kayserin alsdann gehen solle.

§. 5.

Auch solle die Kayserin oder Römische Königin in ihrem Reichs-Schmuck, nach dem König oder Kayser auch dem König in Böhmen, der unmittelbar nach dem Kayser gehet, eine ziemliche Ecke abgesetzet, mit ihren Hof-Bedienten und Hof-Damen an den Ort, da des Kaysers Sitz ist, folgen.

Das 27. Capitel.

Von den Ertz-Aemtern der Churfürsten bey öffentlicher Hofhaltung des Kaysers oder Römischen Königes.

Eingang von öffentlicher Hofhaltung des Kaysers.

§. 1.

Wir wollen, daß, wenn und so offt der Kayser oder Römische König öffentlich Hof hält, 83) in welchem die Churfürsten ihren Aemtern abzuwarten, und selbige zu verrichten, folgende Ordnung gehalten werden solle.

Bedienung der Ertz-Aem-

§. 2.

Anfangs wenn ein Kayser oder König auf den Königlichen Stuel oder Kayserlichen Thron sich niedergelassen, solle der Hertzog von Sachsen

81) Von dieser Meyländischen Cron verdienet Ludovici Anton *Muratorii* herrliches Büchelgen de corona ferrea, qua Romanorum Imperatores in Insubribus coronari solent, nachgelesen zu werden; es stehet solches Tom. II. Anecdotorum p. 276. sqq. die an. 1698. in Meyland in 4. heraus-gekommen. Wie auch Justi *Fontanini* diss. de Corona Ferrea Rom. 1718. und Leipzig 1719. 8. *Muratorius* in epistola ad J. B. Menckenium, qua Fontanini argumenta impugnantur, Tom. IV. Part. 2. Script. Italic. a Burman. edit. *Martenesius* de tribus Coronis Imperatoriis, Germanica, Lombardica atque Romana Col. 1622. 4. Joach. *Feller* de tribus Coronis Imperatoriis Lips. 1622. 4. Jo. Jac *Mascau* de regali Imperialique Augustorum Germaniæ Augustarumque coronatione Lips. 1723. 4.

82) Da nunmehro dieses Amt dem Ertz-Schatzmeister gebühret, so kan der Kayser keine andern Reichs-Fürsten mehr ernennen.

83) Alles, was in diesem gantzen Capitel gesaget und verordnet, wird niemahls als nur bey der Kayserlichen Crönung beobachtet.

sen sein Amt folgender Gestalt verrichten. Es wird vor dem Hauß des Kayserlichen oder Königlichen Stuels ein Hauffen Haber, und zwar so hoch geschüttet, daß er bis an die Brust, oder Untertheil des Leibes dem Pferd gehe, worauf er sitzet. Und solle in der Hand haben einen silbernen Streichstab und ein silbernes Maaß, beyde zwölff Marck Silbers schwer. Und solle zu Pferd erstlich das Maaß von Haber voll machen, und einem Knecht darreichen. 84) Wenn dieses geschehen, solle er den Streichstab in den Haber stecken und davon reiten. 85) Sein Unter-Marschall, der von Pappenheim, soll kommen oder in Abwesenheit ein Hof-Marschall, 86) und den Haber vollends ausmessen. 87)

ter 1) von Chur-Sachsen als Ertz-Marschallen in Ausmessung des Habers.

§. 3.

So bald aber der Kayser oder Römische König sich zu Tische verfüget, sollen die geistliche Churfürsten, als Ertz-Bischöffe, vor dem Tische nebst andern Prälaten stehen, und vor Tische bethen, und zwar in oben 88) ihnen dißfalls vorgeschriebener Ordnung. Wenn dieses Tisch-Gebeth verrichtet, sollen erwehnte Ertz-Bischöffe insgesamt, dafern alle gegenwärtig, wo nicht, zwey oder einer die Reichs-Siegel und Stempel vom Reichs-Cantzler empfangen. Derjenige, in dessen Ertz-Cantzler-Amt der Hof gehalten wird, gehet in der Mitten, die andern zwey zur Seiten, und zwar also, daß die Siegel und Stempel, an dem Stab, daran sie hangen, mit ihren Händen insgesamt berühren, fürtragen, und vor dem Kayser oder König auf einen Tisch, mit tieffer Ehrerbietung niederlegen. Der Kayser aber solle ihnen selbige wiederum zustellen. Derjenige, in dessen Ertz-Cantzler-Amt Hof gehalten wird, solle das grosse Siegel an den Halß hängen, und solches die Zeit über, als Tafel gehalten

2) Von den geistlichen Churfürsten in dem Tisch-Gebeth und denen Reichs-Siegeln, wie auch dem Reichs-Vice-Cantzler.

84) Der Haber wird gleich wieder in den Hauffen geschüttet.

85) So der Churfürst in eigener Person dieses Amt verrichtet, giebt er nicht allein das Maaß, sondern auch das Streich-scheid dem Erb-Marschall. Wann aber der letzte die gedachte Handlung vollziehet, so giebet er beydes einem seiner Leute.

86) Nemlich des Kaysers.

87) Der Haber wir[illegible] heut zu Tage dem Volcke Preiß gegeben. Von der Crönung des Kaysers Leopoldi schreibet der Verfertiger des Theatri Europæi Tom. 8. p. 54. Hierauf ward der Haber Preiß, niemand aber wolte sich viel darum drängen; doch gab es nicht ein geringes Gelächter, indem etliche vorwitzige alte Weiber, zum Gedächtniß dieser Crönung, ihre Schürtz-Tücher mit Haber füllen wolten, von etlichen muthwilligen Buben aber gar in den Hauffen gestossen wurden, daß Rock und Hemd ihnen über den Kopff zusammen schlug u. s. w. Die neuern Crönungs-Geschichte lassen uns hieran gar nicht zweiffeln; obgleich nicht zu leugnen, daß dieses des Kaysers Absehen nicht mag gewesen seyn.

wird, auch wenn er vom Kayserl. oder Königl. Hof wieder in sein Quartier reutet, beständig tragen. Erstgedachter Stab solle von Silber seyn, und am Gewicht zwölff Marck Silbers halten, davon so wohl des Silbers, als des Macherlohns dritten Theil jedweder Ertz-Bischoff bezahlet. Der Stab selbsten solle alsdann mit den Siegeln und Stempeln dem Reichs-Vice-Cantzler gewidmet, und seinem Gebrauch und Eigenthum überlassen werden. Wenn auch derjenige, dem die Ordnung in Tragung des grossen Siegels zukommet, vom Kayserlichen Hof in sein Quartier wieder, als erst erwehnet zurücke, solle er durch einen von seinen Leuten zu Pferd, so fort das Siegel an den Reichs-Vice-Cantzler wiederum übersenden, das Pferd auch so, wie es seinem Stande gemäß und die Gewogenheit gegen dem Reichs-Vice-Cantzler mit sich bringet, diesem überlassen. 88)

3) Von Chur-Brandenburg als Ertz Cämmerern in Reichung des Hand-Tuches.

§. 4.

Darnach solle der Marggraf zu Brandenburg, als Ertz-Cämmerer zu Pferde kommen, zwey silberne Becken mit Wasser in der Hand haltend, am Gewicht zwölff Marck Silbers schwer, nebst einem saubern Handtuch. Und solle vom Pferd steigen, und das Wasser dem Kayser oder Römischen König reichen, die Hände zu waschen.

4) Von Chur-Pfaltz in Auftragung der Essen.

§. 5.

Gleichergestalt solle der Pfaltzgraf am Rhein einher geritten kommen, und in der Hand mit Essen gefüllete silberne Schüsseln halten, deren jede drey Marck wäge, und sobald er vom Pferd gestiegen, selbige auf des Kaysers oder Königes Tische tragen, und auf denselben niedersetzen.

5) Von Chur-Böhmen als Ertz-Schencken in Darreichung des Bechers.

§. 6.

Nachdem solle der König in Böhmen, als Ertz-Schencke gleichfalls zu Pferde kommen, haltend in den Händen einen Kopff oder Becher von Silber, zwölff Marck am Gewicht, 89) mit einem Deckel, gefüllet mit Wein und Wasser vermenget. Und wenn er vom Pferde gestiegen, solle er sothanen Becher dem Kayser oder Römischen König zu trincken überliefern.

§ 7.

88) Was hier von dem Pferde-Geschencke gesaget wird, ist sowohl in dem Wienerischen Exemplar des Kaysers Wenceslai, als auch in einigen andern weggelassen.

89) Von des Kaysers Ferdinandi III. Krönung an, hat der Kayser als König in Böhmen ein kostbares Gefässe von seinem Berg-Crystall zu dieser Handlung bestimmet, und nachhero dem Reichs-Erb-Schencken verehret.

§. 7.

Gleichwie aber, daß es bishero also gehalten worden, uns nicht bekannt ist: als verordnen wir: daß, nachdem die weltliche Churfürsten besagte Amts-Verrichtungen vollbracht, der von Falckenstein, als Unter-Cämmerer das Pferd und die Becken des Marggrafen von Brandenburg an sich nehmen möge. Der Küchenmeister von Nordenberg das Pferd und die Schüsseln des Pfaltzgrafen. Der Affter-Schenck von Limburg, das Pferd und den Becher des Königes in Böhmen. Der Affter-Marschall von Pappenheim, das Pferd und obbesagtes Strichscheid und Maaß des Hertzogs von Sachsen. Der Unter-Aemter ihre Dienste und Häuser.

§. 8.

Im Falle nemlich selbige auf dergleichen Kayserlichen oder Königlichen Hof-Lager zugegen, und jeder seines Erb-Amtes selbsten warte. Dafern aber selbige oder einer von ihnen von besagtem Hof-Lager sich abwesend finden würde: alsdann sollen die Kayserliche oder Königliche tägliche Hof-Bediente, an statt der Abwesenden, verstehe ein jeder an statt desjenigen Abwesenden, der mit ihme gleichen Nahmen und Amt hat, wie die Bürde des Amtes, also auch den obbesagten Genuß davon haben. Von Affter-Bedienungen der Kayserl. Hof-Aemter.

Das 28. Capitel.
Tisch-Ordnung auf dem Reichs-Tag.

§. 1.

Über dieses solle der Tisch des Kaysers oder Königes folgender Gestalt zugerichtet werden. Daß er nehmlich vor allen Hof-Tafeln oder Tischen, sechs Fuß höher stehe. 90) An welchem, ausser allein dem Kayser oder König, 91) an einem öffentlichen Hof-Tage, niemand mehr sitzen solle. Vom Tisch des Kaysers.

§. 2.

Der Sitz aber und Tisch der Kayserin oder Königin solle seitwerts im Tafel-Gemach stehen, dergestalt, daß solcher drey Fuß niedriger gesetzet sey, als des Kaysers oder Königes: so viel Fuß aber auch höher, als die Tische der Churfürsten. Welche unter sich von einerley Höhe ihren Sitz und Tafel haben. Vom Tisch der Kayserin.

90) Heut zu Tage pfleget der Tisch des Kaysers gemeiniglich nicht sechs, sondern sieben Fuß hoch gemacht zu werden.

91) Der Römische König aber pfleget mit dem Kayser an einer Tafel zu speisen.

§. 3.

Von den Churfürsten-Tischen.

Unter dem Kayserlichen Sitz sollen die Tische für die sieben Churfürsten, geistliche und weltliche, zubereitet werden. Drey nemlich zur Rechten, und drey zur Lincken, und der siebende gerade gegen des Kaysers oder Königes Angesicht, als oben im Capitel von Sitz und Rang der Churfürsten, von uns deutlicher versehen worden, dergestalt und also, daß sonst niemand, von was Würde oder Stande er wäre, zwischen ihnen oder an ihren Tischen sitzen möge.

§. 4.

Ordnung des Tisch-Sitzens der Churfürsten.

Auch solle keinem von ermeldten weltlichen Churfürsten, ob er gleich mit dem Dienst seines Amtes fertig, erlaubet seyn, sich ehe zu seinem, obgleich angerichteten Tisch, zu setzen, so lange noch einer von den Churfürsten übrig, der sein Ertz-Amt noch nicht verwaltet, sondern so bald einer unter ihnen oder auch einige, die ihren Amts-Dienst verrichtet, die sollen sich an die vor solche zubereitete Tische begeben, und bey diesen stehen bleiben, biß die übrige ihre Amts-Dienste gleichfalls vollzogen. Und so dann erst mögen sich alle und jede zugleich an ihre einzele Tische setzen.

§. 5.

Von den drey Hof-Städten.

Wir finden auch in tüchtigen Urkunden und alten Nachrichten von undencklichen Zeiten her, von unsern Verfahren seligen Andenckens es beständig also gehalten: daß eines Römischen Königes und künfftigen Kaysers seine Wahl in der Stadt Franckfurt, und die erste Krönung in der Stadt Aachen, *) in dem Städtgen Nürnberg aber der erste Reichs-Tag gehalten worden. **) Solchemnach wollen wir, daß aus bewegenden Ursachen dieses auch in Zukunfft dergestalt in acht zu nehmen, es wäre dann Sache, daß allen erwehnten, oder einem davon, eine ehehaffte Hinderniß zustossen möchte.

§. 6.

Verboth der Gesandten von den Chur-Tafeln.

Wenn auch irgend überdem, ein geistlicher oder auch weltlicher Churfürst, durch redliche Hindernisse abgehalten würde, dem Reichs-Tag auf Erfordern beyzuwohnen, solle desselben Gesandter oder Gevollmächtigter, weß Standes oder Würde der wäre, an statt des Abwesenden, seiner Vollmacht nach, zugelassen werden, an dem Tisch oder Sitz aber, der seinem Herrn zubereitet, keinesweges sitzen.

§. 7.

*) Die folgenden Kayser sind theils zu Franckfurth, theils zu Regensburg, der Kayser Joseph aber gar zu Augspurg gecrönet worden.

**) Im Jahr 1663. unter des Kaysers Leopoldi Regierung ist zu Regensburg ein Reichs-Tag angesetzet worden, derselbe währet bis auf den heutigen Tag.

§. 7.

Uber dieses, im Falle nun solches alles vollendet, was auf jedem Reichs-Tag, oder auch Königlichen Hof-Lager, der Zeit nach zu vollziehen gewesen, solle der Hofmeister das gantze Gerüste oder Vorrath von Holtze des Kayserlichen oder Königlichen Throns, wo der Kayser oder Römische König mit denen Churfürsten öffentliches Hof-Lager zu halten, oder Lehen zu vergeben, wie bishero gemeldet, gesessen, zukommen. Der Gewinn des Ober-Hofmeisters aus dem Kayserl. Gerüste.

Das 29. Capitel.

Von den Amts-Gebühren in der Lehen-Cammer.

§. 1.

Wir ordnen Krafft dieser Reichs-Satzung, daß die Churfürsten, so wohl geistliche als weltliche, indem solche ihre Lehen und Hoheiten vom Kayser oder König empfangen, dafür niemand etwas zu geben oder zu bezahlen gehalten seyn sollen. Angesehen dergleichen Geld, so unter diesem Vorwand bezahlet wird, denen Hof-Beamten zukommet. Da nun die Churfürsten selbsten allen Reichs-Aemtern vorgesetzet, und zu solchem Ende in diesen ihre Unter-Beamte haben, die auch vom Römischen Kayser darzu angenommen und besoldet worden: es folglich ungereimt herauskommen würde, wenn die Unter-Beamte von den Ertz-Beamten, unter was Schein das wäre, Amtsgebühren forderten: es wäre dann, daß etwa die Churfürsten aus freyen Willen ihnen hierunter eine Wohlthat erweisen wolten. 92) Churfürsten-Freyheit vom Lehen-Geld.

§. 2.

Ferner sollen die übrige Fürsten des Reichs, geistliche und weltliche, wenn, erstbesagter massen, einer unter ihnen seine Lehen, vom Römischen Kayser oder König empfähet, denen Kayserlichen oder Königlichen Hof-Bedienten geben drey und sechzig Marck 93) Silbers nebst einem Vierding. 94) Es wäre denn Sache, daß einer dieserhalben sich mit einem Vorrecht oder Gnade vom Kayser oder Röm. König schützen und erweisen könte; daß er befreyet, und von dergleichen, oder auch allem andern, was dißfalls bey denen Beleihungen zu bezahlen gewöhnlich, ausgenommen sey. Lehen-Geld anderer Fürsten, sechzig Marck und ein Vierding.

 §. 3.

92) Jedem von denen gedachten Erb-Beamten wird 60. Rthl. verehret.

93) An statt der drey und sechzig Marcken bekömmt jetzo jeder Erb-Beamte achtzig Reichs-Thaler.

94) Ein Vierding ist der vierte Theil von einer Marck. v. Du *Fresne* in gloss. h. V.

§. 3.

Vertheilung der Lehen Gelder unter die Aemter und Bediente.

Uber dieses sollen jetztbesagte drey und sechzig Marck und der Vierding, von dem Kayserlichen oder Königlichen Hofmeister folgender Gestalt eingetheilet werden. Erstlich zehen Marck derselbe vor sich selbsten behält; dem Kayserlichen oder Königlichen Hof-Cantzler giebt er zehen Marck. Den Ober-Secretarien, gemeinen Cantzelisten drey Marck. Dem Bothen-Meister vor Wachs und Pergament einen Vierding. Dergestalt, daß weder der Cantzler, noch die Cantzeley-Verwandte, einem Fürsten, welcher das Lehen empfänget, zu etwas mehrers, als zu Ausstellung eines Lehen-Briefes oder geschehener blossen Investitur verbunden. Auch solle der Hofmeister geben, dem Schencken von Limburg von besagtem Geld, zehen Marck. Dem Küchenmeister von Nortemberg zehen Marck. Dem Untermarschall von Pappenheim zehen Marck, dem Cämmerer von Falckenstein zehen Marck, jedoch mit diesem Bedinge, im Fall selbige oder einer derselben, auf solchem öffentlichen Hoflager wircklich zugegen, ihre Aemter verwaltend. Dafern aber solche oder deren einige abwesend: alsdenn sollen die Hof-Beamte des Kaysers oder Königes, welche dergleichen Aemter vorstehen, derjenigen, deren ihre Abwesenheit sie ersetzen, samt und sonders, wie sie ihre Stellen, Nahmen und Verrichtungen führen: also auch den Gewinn und Nutzen davon ziehen.

§. 4.

Das Ritter-Pferd kommet dem Reichs-Marschall zu.

Im Falle aber ein Fürst zu Pferd, oder auf einem andern Maulthier sitzend, seine Lehen vom Kayser oder König empfähet: solle solches Pferd oder Maulthier, welcherley es auch seyn möchte, dem Ertzmarschall, das ist, dem Hertzog zu Sachsen, im Falle er gegenwärtig, verfallen seyn. Andern Falls aber, dem von Pappenheim, dessen Afftermarschalln, oder in dessen Abwesenheit dem Hofmarschall des Kaysers oder Königes. (95)

Das 30. Capitel.

Vom Unterricht der Chur-Printzen in Sprachen.

§. 1.

Ein Regent solle verschiede-

Demnach die Macht des heiligen Römischen Reichs über verschiedene Völcker, die ihrer Weise, Sitten und Zungen nach von einander unterschieden, ihre Satzungen und Rechte sich erstrecket, so hat man

95) Heut zu Tage fähret der Lehen-Mann gemeiniglich in einer Carosse zum Lehens-Herrn, deshalben 80 Rthl. an statt des Lehen-Pferdes an das Reichs-Marschall-Amt bezahlet werden.

man vor billig und aller Vernünftigen ihrem Urtheil nach, für heilsam und nützlich angesehen: daß die Churfürsten, als des Reichs Grund-Säulen und Vormauern, auch verschiedene Zungen und Sprachen erlernen möchten. Damit sie alle verstehen, und von allen wiederum verstanden werden können. Als welche in allen derselben Angelegenheiten, der Hoheit des Kaysers beyzustehen, und an der Regierung Theil zu nehmen, gesetzet und verordnet sind.

ner Völcker halben auch verschiedene Sprachen reden.

§. 2.

Ordnen derhalben, daß der Durchlauchtigen Fürsten, verstehe des Königes in Böhmen, Pfaltzgraven am Rhein, Hertzogs zu Sachsen, und Marckgravens zu Brandenburg, sämtlicher Churfürsten ihre Söhne oder Erben und Nachfolger, weil sie vermuthlich der Teutschen Sprache, die ihnen natürlich, ohne dem kundig, und solche von Kindesbeinen an bekannt: sie vom siebenden Jahre ihres Alters in der Lateinischen, Italienischen und Wendischen Sprache unterrichtet werden sollen, dergestalt und also, daß sie in dem vierzehenden Jahre ihres Alters, sothaner Sprachen, nach der ihnen von GOTT verliehenen Gnade, erfahren seyn mögen. (96) Massen solches nicht allein vor nützlich, sondern auch obbesagter Ursachen halben vor höchstnothwendig zu achten. In Erwegung, daß sothane Sprachen meistentheils zum Gebrauch und Nothdurfft des heiligen Reiches angenommen zu werden pflegen. Auch in selbigen die allerwichtigsten Reichs-Geschäffte abgehandelt werden.

Solchemnach sollen die Chur-Printzen Lateinisch, Italienisch und Wendisch lernen.

§. 3.

Diese Weise aber obgedachter massen zu halten, wollen wir, daß denen Eltern die Wahl gelassen werde, ihre Söhne, da sie solche haben, oder ihre Anverwandte, welche sie vermuthen, daß sie ihnen in den Fürstenthümern folgen würden, entweder selbsten an die Orte schicken, in welchen dergleichen Zungen üblich, oder aber in ihren eigenen Häusern, Zuchtmeister, Hofmeister und Knaben, die dergleichen kundig, ihnen zur Gesellschafft geben. Durch deren Umgang so wohl, als den Unterricht sie sothane Sprachen erlernen mögen.

Und zwar entweder zu Hause, oder in der Fremde in Italien und Böhmen.

96) Ich zweiffele, ob dieser Verordnung jemahls nachgelebet worden. Wenigstens würde heut zu Tage die Erlernung der Wendischen Sprache ohne allen Nutzen seyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl IV., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1316-1378 / Karl / C. H.

Die Güldene Bulle Kayser Carls IV. als des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetz;
in welchem nicht allein eine Nachricht, wie es bey der Wahl eines Rö
mischen Kaysers gehalten weren soll und muß, sondern auch viele andere das
H. Röm. Reich angehende Verordnungen zu befinden Zum richtigen Verständniß
des jetzigen Wahl-Geschäftes und derer dabey vorfallenden wichtigen

Franckfurt und Leipzig 1741

J.publ.g. 1068 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563455-1
VD18 14414252-012